



WERTPAPIERPROSPEKT

für Inhaberschuldverschreibungen

SUNfarming-Anleihe 2020/2025
bis zu einem Gesamtnennbetrag von

EUR 10.000.000,00
– 5,5 % Zinsen p.a. –

Diese Seite ist aus drucktechnischen Gründen freigehalten

Wertpapierprospekt für Inhaberschuldverschreibungen

SUNfarming-Anleihe 2020 – 2025

bis zu einem Gesamtnennbetrag von
EUR 10.000.000,00

– 5,5 % Zinsen p.a. –

ISIN: DE000A254UP9

WKN: A254UP

der
SUNfarming GmbH

Erkner

LEI: 5299007PY20Y5BL4OJ88

mit einer Laufzeit vom
16. November 2020 (einschließlich) bis zum 15. November 2025 (einschließlich)

erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG

SUNfarming GmbH
Gewerbegebiet
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner
Deutschland

Zahlstelle:

KAS BANK N.V. – German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen deshalb innerhalb der USA oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten einer U.S. Person (vgl. Definition in Regulation S, United States Securities Act 1933) nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des U.S. Securities Act.

Dieser Wertpapierprospekt ist bis zum 9. September 2021 (einschließlich) gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Dieses Dokument ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich.

Datum des Prospekts: 9. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	9
Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	9
Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten.....	9
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	9
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?.....	11
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	11
Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere	12
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	12
Wo werden die Wertpapiere gehandelt?.....	13
Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	13
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?.....	13
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	14
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	14
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	15
RISIKOFAKTOREN	16
Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	17
Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik.....	17
Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Photovoltaikanlagen	17
Risiko der Abhängigkeiten von Zulieferern im Solarmarkt.....	17
Risiken in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen	18
Risiken aus Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen sowie Rechtsstreitigkeiten	18
Risiken im nationalen und internationalen Wettbewerb auf dem Photovoltaikmarkt.....	18
Risiken im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie	19
Risiken in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der Emittentin	19
Risiko der Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, personellen und sachlichen Verflechtungen	19
Risiken aus der internen Organisation und deren Anpassung an das geplante Wachstum	20

Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum.....	20
Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Photovoltaikprojekten....	20
Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen und zukünftige Zinssteigerungen	21
Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen.....	21
Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung.....	21
Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses.....	21
Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen.....	21
Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)	22
Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel.....	22
Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger	23
Steuerrechtliche Risiken.....	23
Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	23
Risiko der eingeschränkten Fungibilität	23
Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen	24
Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen.....	24
Risiko der Bindung der investierten Mittel.....	24
Platzierungsrisiko	25
Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel	25
Zinsänderungsrisiko	25
ALLGEMEINE ANGABEN	26
Gegenstand des Prospekts	26
Verantwortlichkeitserklärung.....	26
Abschlussprüfer.....	26
Einsehbare Dokumente	26
Angaben von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen.....	27
Zukunftsgerichtete Aussagen	27
Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre.....	27
Weitere Hinweise.....	28
Erklärung zur Billigung des Prospektes	29

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	30
Angaben zur Emittentin	30
Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Gesellschaftszweck, Kontakt Daten, Website, kommerzieller Name	30
Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz	30
Rating.....	30
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	30
Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	31
Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	31
Haupttätigkeitsbereiche	31
Wesentliche Eckpunkte der historischen Entwicklung.....	32
Marktüberblick	33
Unternehmensstrategie der Emittentin.....	35
Wettbewerbsstärken der Emittentin	36
Organisationsstruktur	37
Trendinformationen	38
Gewinnprognosen oder-schätzungen	38
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte	38
Geschäftsführung	39
weitere Leitungsorgane	39
Gesellschafterversammlung	40
Interessenkonflikte.....	40
Hauptgesellschafter	40
Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren.....	41
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	41
Weitere Angaben.....	41
Gesellschaftskapital.....	41
Wesentliche Verträge	41
Wesentliche Verträge innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	41
Wesentliche Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	42
Anleihebedingungen	44

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)	58
Grundlegende Angaben.....	58
Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	58
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	58
Angaben über die Wertpapiere	58
Art und Gattung der Wertpapiere.....	58
Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.....	58
Verbriefung, Verwahrung.....	59
Gesamtemissionsvolumen.....	59
Währung der Wertpapieremission	59
Status der Wertpapiere.....	59
Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	59
Verzinsung	60
Rückzahlung.....	61
Kündigungsrechte der Emittentin.....	61
Rendite.....	62
Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter.....	62
Freiwillige Transparenzverpflichtung	63
Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere	64
Emissionstermin	64
Übertragbarkeit, Beschränkungen	64
Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere.....	65
Angebotskonditionen.....	65
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt.....	65
Antragsverfahren.....	65
Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zuviel gezahlter Beträge.....	66
Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	67
Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, Verteilungs- und Zuteilungsplan	67
Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	67

Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	67
Preisfestsetzung.....	67
Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	68
Zahlstelle.....	68
Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	68
Weitere Angaben.....	69
Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben	69
Rating.....	69
BESTEuerung DER SCHULDVERSCHREIBUNG	70
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	70
Einleitung	70
Im Inland ansässige Anleger	70
Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger	72
Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg.....	73
Einleitung	73
Ansässigkeit der Anleihegläubiger.....	73
Quellensteuer	73
Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger.....	74
Vermögensteuer.....	76
Registrierungs- oder Stempelgebühr	76
Erbchaft- und Schenkungsteuer.....	76
Besteuerung der Anleihegläubiger in Österreich.....	76
Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.....	77
Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen	78
HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	79

ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Mit diesem Prospekt werden Inhaberschuldverschreibungen der SUNfarming GmbH mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (ISIN: DE000A254UP9, WKN: A254UP) angeboten. Emittentin ist die SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland, E-Mail-Adresse: info@sunfarming.de, Telefon: +49 3362 8859 120, der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299007PY20Y5BL4OJ88 (nachfolgend auch „Emittentin“).

Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: +35 2 26251 – 1 (Telefonzentrale), Fax: +35 2 26251 – 2601, E-Mail: direction@cssf.lu. Das Datum der Billigung des Prospektes durch die CSSF ist der 9. September 2020.

Dieser Abschnitt enthält folgende Warnhinweise:

- a) dass die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden sollte;
- b) dass der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;
- c) dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- d) für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, dass der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte;
- e) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin der Wertpapiere ist die SUNfarming GmbH, eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Erkner. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der 2004 errichteten SUNfarming GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRA 1943 FF) auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses vom 15. August 2008. Die Eintragung der Emittentin im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer HRB 12015 erfolgte am 17. Oktober 2008. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299007PY20Y5BL4OJ88.

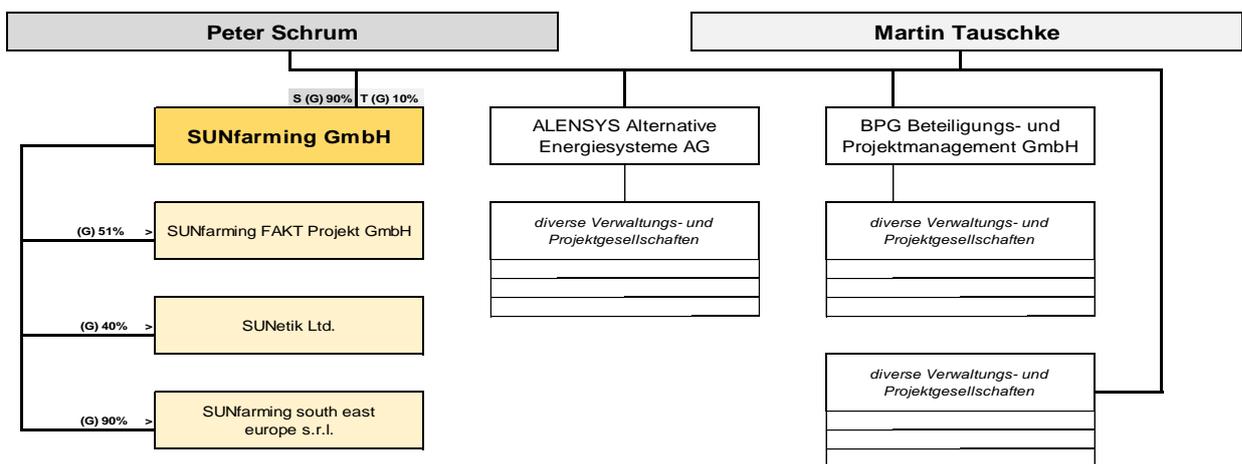
Die Emittentin ist in ihrer Haupttätigkeit als Projektentwickler und Generalunternehmer (EPC Engineering, Procurement and Construction) tätig. Sie ist spezialisiert auf die Realisierung von schlüsselfertigen Photovoltaik-Projekten, die an Kapitalinvestoren, gewerbliche und private Eigenstromnutzer sowie Projektgesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe als Netzeinspeiseanlagen sowie als Eigenstromanlagen veräußert werden. Dabei liegt der Schwerpunkt

der Geschäftstätigkeit auf Freiflächenanlagen im In- und Ausland sowie Aufdach-Anlagen im Inland. Darüber hinaus plant und errichtet die Emittentin kleinere Photovoltaikanlagen für private Endkunden und für mittelständige Industrieunternehmen und Gewerbetreibende. Die SUNfarming GmbH entwickelt darüber hinaus in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe auch Projekte der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit weiteren wirtschaftlichen Nutzungsvorteilen, wie dem Anbau von Gemüse oder Tierhaltung zwischen bzw. unter den Modulen der Anlagen. In Verbindung mit Ausbildung und Training soll das „FEED-Konzept (Food-Energy-Education-Development) als Türöffner für die Ausweitung der Geschäftstätigkeit in Entwicklungsländern dienen. Erste Projekte konnten bereits in der Türkei und Afrika erfolgreich umgesetzt werden.

Gesellschafter der Emittentin sind Herr Peter Schrum, der 90% der Geschäftsanteile hält, und Herr Martin Tauschke, der 10% der Geschäftsanteile hält. Peter Schrum verfügt zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts mit 90% der Geschäftsanteile und damit des stimmberechtigten Stammkapitals der Emittentin über einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin. Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Martin Tauschke. Er hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, d.h. er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

Die Emittentin hält zum Datum des Prospektes Beteiligungen an der SUNetik Ltd. in Großbritannien (40%), der SUNfarming south east europe s.r.l. in Rumänien (90%) sowie der SUNfarming FAKT Projekt GmbH (51%) und bildet insoweit die Muttergesellschaft der „SUNfarming-Gruppe“. Die SUNfarming-Gruppe ist integraler Bestandteil der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, die im Wesentlichen aus der ALENSYS Alternative Energiesysteme AG („ALENSYS AG“), die ihrerseits diverse Beteiligungs-/Verwaltungs- und Projektgesellschaften als Tochterunternehmen hält, und der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH („BPG GmbH“), die ebenfalls mit diversen Beteiligungs-/Verwaltungs- und Projektgesellschaften verbunden ist.

Strukturdarstellung der Emittentin und der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe:



Alleinige Gesellschafter der ALENSYS AG und der BPG GmbH sowie Kommanditisten der von den genannten Verwaltungsgesellschaften gehaltenen Projektgesellschaften sind die alleinigen Gesellschafter der Emittentin, Peter Schrum und Martin Tauschke.

Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist die Beeh & Happich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gerlachstraße 25, 14480 Potsdam. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Hinweis: Die nachfolgenden Finanzinformationen für die Zeiträume vom 1.1. bis 31.12.2019 und vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie für die Bilanzstichtage 31.12.2019 und 31.12.2018 wurden nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt und sind geprüft, die Zwischenfinanzinformationen für die Halbjahreszeiträume vom 1.1. bis 30.6.2019 und vom 1.1. bis 30.6.2020 bzw. für die Halbjahresstichtage 30.6.2019 und 30.6.2020 wurden ebenfalls nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt, sind jedoch nicht geprüft.

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018	1.1.-30.6.2019	1.1.-30.6.2020
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	788.360,08	775.522,22	876.142,18	1.179.447,15

Bilanz

in EUR	31.12.2019	31.12.2018	30.6.2019	30.6.2020
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	21.491.778,13	17.089.535,17	8.104.693,97	14.783.420,77

Kapitalflussrechnung

in TEUR	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	20.437,6	327,9
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-19.852,8	117,1
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-209,7	-523,4

Hinweis: Die vorstehenden Zahlen der Kapitalflussrechnung sind auf volle TEUR gerundet

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Der Solarmarkt und damit auch die Geschäftstätigkeit der SUNfarming GmbH als Generalübernehmer, Entwickler und Ersteller von Photovoltaikanlagen ist in besonderem Maße **abhängig** von **regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik**. Dabei besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können, so dass Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gar vollständig versagt werden können.
- Verschiedene Faktoren (Reduzierung der Marktpreise für konventionelle Träger, Reduzierung der Strompreise, Absenkung von Förderungen etc.) führen zu einem starken Preisdruck bis Nachfragerückgang von Photovoltaikanlagen. In der Folge besteht das Risiko der **Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt** für Photovoltaikanlagen.
- Einzelne Umstände (Planungs- und Kalkulationsfehler, Verschlechterung staatlicher Fördermaßnahmen, Hemmnisse im Baugenehmigungsverfahren etc.) können zu Projektverzögerungen führen. Dadurch können Risiken in der **Planung, Genehmigung und im Bau** von Photovoltaikanlagen entstehen.

- d) Die SUNfarming GmbH gibt im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen vertraglich bestimmte Beschaffenheitsangaben und Garantien ab. Daraus entstehen Risiken aus **Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen** sowie Rechtsstreitigkeiten.
- e) Aktuell und zukünftig müssen mehrere Photovoltaikanlagenprojekte parallel entwickelt werden. Durch die wachsende Anzahl und die unter anderem dadurch bedingten längeren Bearbeitungszeiten der Genehmigungsbehörden und Energieversorgungsunternehmen bedarf es zukünftig eines wachsenden Kapitalbedarfs für Projektzwischenfinanzierungen. Hieraus resultieren Risiken aus **künftigem Kapitalbedarf** für das geplante Wachstum.
- f) Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen werden in der Regel zu einem hohen Anteil über langfristige Bankkredite finanziert. Zukünftige Zinssteigerungen können zu einer Verteuerung der Fremdkapitalkosten und zu einer Reduzierung der Deckungsbeiträge von Solaranlagen führen. Es bestehen infolgedessen Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen und zukünftige **Zinssteigerungen**.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Gegenstand dieses Prospekts sind 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A254UP9, die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) lautet A254UP.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16. November 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 15. November 2025 (einschließlich) (das „Laufzeitende“).

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,5 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 16. Mai und am 16. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 16. Mai 2021 fällig. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3%-Punkte per annum.

Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der Anleihebedingungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Emittentin kann, wenn nur noch 20% der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 1**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 1 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 103% des Nennwertes. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 2**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 2 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 102% des Nennwertes.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den Anleihebedingungen z.B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, beim Vorliegen eines sog. cross-defaults, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation oder bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert).

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und daher grundsätzlich in ihrer freien Handelbarkeit nicht beschränkt. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 16. November 2020 in den Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Aufgrund der **fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung** besteht das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (einschließlich nicht bedienter Zinsansprüche).
- b) Mit den Schuldverschreibungen sind keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin verbunden. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger **keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Emittentin** nehmen können, insbesondere **nicht auf die Verwendung des Emissionserlöses**.
- c) Aufgrund der **Möglichkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen**, besteht das Risiko, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezahlten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen.

- d) Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, sich durch **weitere Anleiheemissionen oder die Aufnahme weiterer Fremdmittel** zusätzlich zu verschulden. Durch eine erhöhte Verschuldung ist die Emittentin erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung der Verschuldung der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt.
- e) Aufgrund des **Erfordernisses von Mehrheitsentscheidungen in einer etwaigen Gläubigerversammlung** besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt werden und dadurch etwaige Rechte geändert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- f) Aufgrund der **eingeschränkten Fungibilität** der Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen, nur sehr zeitverzögert oder gar nicht vor Fälligkeit veräußert werden können. Auch bei der Einbeziehung in den Freiverkehr besteht das Risiko, dass sich ein liquider Zweitmarkt nicht entwickelt.
- g) Die **Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit** hängt von zahlreichen Faktoren ab (z.B. Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus, Geldpolitik der Banken, Inflation, Bonität der Emittentin etc.). Eine Veränderung dieser Faktoren kann zu einer negativen Preisänderung der Schuldverschreibungen führen mit der Folge, dass diese mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können.
- h) Die **Bindung der investierten Mittel** ist für die Laufzeit bis zum 15. November 2025 (einschließlich) festgeschrieben. Es besteht daher das Risiko, dass diese Mittel dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen und die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z.B. zur Liquiditätsbeschaffung) akzeptiert werden.
- i) Im Falle einer **Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel** müssen die Fremdmittel vom Anleger auch bedient werden, wenn die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden ab dem 14. September 2020 bis zum 9. September 2021 (Angebotsfrist) bzw. unter Verkürzung der Angebotsfrist bis zur Vollplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich angeboten und können zum Ausgabekurs von 100% erworben werden. Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00. Bei einem Erwerb nach dem Beginn des Zinslaufs am 16. November 2020 sind entsprechende Stückzinsen zu zahlen. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen.

Das öffentliche Angebot erfolgt in der Zeit vom 14. September 2020 (12:00 MESZ) bis zum 12. November 2020 (12:00 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA, im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Werbeanzeige in einer luxemburgischen Tageszeitung Tageblatt. Darüber hinaus können Anleger die Wertpapiere über die Crowd-Investingplattform der OneCrowd Securities GmbH unter

www.econeers.de/investmentchancen ab dem 14. September 2020 (12:00 Uhr MEZ) bis zum 21. Januar 2021 zeichnen. Weiterhin können die Wertpapiere über ausgesuchte Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden. Neben dem öffentlichen Angebot erfolgt auch eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in Luxemburg, in Deutschland, in Österreich sowie in ausgesuchten weiteren Staaten.

Zu den verschiedenen Angeboten gibt es keine vorab festgelegten Tranchen.

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 16. November 2020 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank (Geschäftsanschrift: Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main) durch die Zahlstelle (KAS BANK N.V. – German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main) geliefert und abgerechnet. Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 16. November 2020 über die Zahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Lieferung auch durch Handel per Erscheinen vor. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) oder einem Funktionsnachfolger und die depotführenden Stellen geliefert.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für Projektentwicklung und Vorfinanzierung deutscher Solarprojekte einzuwerben. Die Beauftragung und Abnahme dieser i.d.R. bankenfinanzierten Projekte erfolgt nahezu durch deutsche Investoren und innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Die Gesamtkosten der Emission betragen bei Vollplatzierung schätzungsweise rund EUR 600.000 und die geschätzten Nettoerlöse EUR 9.400.000. Neben dem Zeichnungsbetrag und ggf. den Stückzinsen werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Es können Kosten und Spesen der depotführenden Bank entstehen.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Anleger sollten prüfen, ob die Schuldverschreibungen ihrem persönlichen Anlageprofil, insbesondere ihren persönlichen Anlagezielen und ihrer konkreten Risikobereitschaft entsprechen. Für diese Prüfung sollten sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Kapitalanlagen verfügen und, ggf. auch mit Hilfe von entsprechenden Systemen, in der Lage sein, das vorliegende Angebot zu analysieren, die mit dem Angebot verbundenen Chancen und Risiken abzuwägen und die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechend zu bewerten. Die Analyse sollte dabei auch das bei dem Anleger vorhandene Anlageportfolio berücksichtigen.

Eine Investition in die Schuldverschreibungen sollte wegen der damit verbundenen Risiken nur dann erfolgen, wenn der Anleger über ausreichende Mittel verfügt und ein Verlust der investierten Gelder wirtschaftlich verkraftet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Investition nur dann vorgenommen werden, wenn der interessierte Anleger vor allem die Anleihebedingungen und die damit verbundenen Merkmale vollständig verstanden hat. In Zweifelsfällen sollten interessierte Anleger vor einer Entscheidung einen kompetenten Berater, wie z. B. einen Wertpapieranlage- oder Finanzberater, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Der Eintritt eines der im folgenden beschriebenen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Auch können die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert in unterschiedlicher Ausprägung auftreten und demzufolge zu unterschiedlichen Vermögenseinbußen beim Anleger führen. Anleger könnten durch die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Die nachfolgend dargestellten spezifischen Risiken sind diejenigen, die nach dem Kenntnisstand zum Datum des Wertpapierprospekts für die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen wesentlich sind. Gleichwohl ist es denkbar, dass weitere Risiken und Aspekte Bedeutung erlangen können, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die aus heutiger Sicht als unwesentlich zu erachten sind. Die Darstellung dieser Risiken ist daher insoweit nicht als abschließend zu verstehen.

Die Risikofaktoren sind hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zum Datum des Wertpapierprospekts von der Emittentin jeweils ausdrücklich als „hoch“, „mittel“ oder „gering“ eingestuft. Die Einstufungen basieren sowohl auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos als auch auf den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen. Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass auch die Verwirklichung eines als „gering“ eingestuften Risikofaktors zu erheblichen negativen Folgen für die Emittentin (z.B. Insolvenz) und damit für den Anleger führen kann und zwar bis hin zum Totalverlust.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik

Die SUNfarming GmbH ist als Generalübernehmer, Entwickler und Ersteller von Photovoltaikanlagen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig. Dabei besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen. Bereits im Bau befindliche und mit den Investoren über Generalübernehmerverträge vertraglich vereinbarte Projekte sind von einer möglichen Einstellung des Projektvorhabens aufgrund der Reduzierung oder des Wegfalls zukünftiger Förderungen eher wenig berührt, da hier Abnahmeverpflichtungen bestehen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen richten sich gesetzliche Änderungen in der Regel auch nicht rückwirkend auf bereits realisierte Projekte aus. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Photovoltaikanlagen

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Eine Reduzierung der Marktpreise für konventionelle Energieträger, eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs wegen Liberalisierungen im Strommarkt, die Absenkung von Förderungen für Strom aus Erneuerbaren Energien oder umgekehrt ein rasches Wachstum der Energiegewinnung aus Photovoltaik führen zu einem starken Preisdruck bei den Verkaufspreisen bis möglicherweise zu einem spürbaren Nachfragerückgang von Photovoltaikanlagen. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Photovoltaikanlagen für die Emittentin erwachsen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Abhängigkeiten von Zulieferern im Solarmarkt

Der Erfolg der SUNfarming GmbH basiert auf dem Qualitätsanspruch und der Qualitätssicherung der Komponenten und Dienstleistungen für die Photovoltaikanlagen. Die wichtigsten Komponenten kauft die Emittentin bei weltmarktführenden langjährigen und zuverlässigen Herstellern ein. Diese

Komponenten sind explizit für die SUNfarming mit einem entsprechenden Gütesiegel „German Quality Control“ versehen. Lieferkontingente und Konditionen werden in der Regel halbjährlich vereinbart. Durch Bezugsmengen- und Preisabhängigkeiten sowie Abnahmeverpflichtungen können wirtschaftliche Risiken bei der Emittentin durch zu hohe Bevorratung oder unvorhersehbare und deutlich reduzierte Marktpreise für Bezug und Absatz die Folge sein. Im Falle des Ausfalls eines Hauptlieferanten hätte diese starke Abhängigkeit spürbare Auswirkungen, da andere Lieferanten aufgrund des Zeit- und Kostendrucks bei der Emittentin möglicherweise die Bezugsmengen und Preise bestimmen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen

Die SUNfarming GmbH erzielt ihre Umsätze, Deckungsbeiträge und Ergebnisse im Wesentlichen aus der Planung, Genehmigung, Errichtung, Instandhaltung und Wartung von Photovoltaikanlagen. Das operative Geschäft ist von verschiedenen negativen Faktoren beeinflusst, beispielsweise durch eigene Planungs- und Kalkulationsfehler, durch unvorhergesehene Verschlechterungen staatlicher Fördermaßnahmen für die Solarbranche, durch Hemmnisse im Baugenehmigungsverfahren, durch Bestell- und Zulieferprobleme von Komponenten und Baudienstleistungen, Zeitverzögerungen im direkten Bauprozess, durch Witterungsbedingungen oder durch den Zeitverzug von dienstleistenden Subunternehmen oder von Energieversorgern beim Netzanschluss oder Netzausbau. Projektverzögerungen könnten sich auch auf den Projektwert der betreffenden PV-Anlage auswirken, da sich möglicherweise zwischenzeitlich auch die staatlich geförderte Einspeisevergütung für den zukünftig in dieser Anlage produzierten Strom reduziert hat. Diese Faktoren könnten sich durch den Zeitverzug wirtschaftlich und damit finanziell negativ auf die Emittentin auswirken, insbesondere wenn Lieferantenverbindlichkeiten und/oder Zwischenfinanzierungen eingegangen wurden. Der geplante Liquiditätszufluss aus einem Projekt würde sich verzögern. Die Verbindlichkeiten könnten unter Umständen nicht rechtzeitig oder ausreichend bedient werden. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen sowie Rechtsstreitigkeiten

Die SUNfarming GmbH gibt im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen vertraglich bestimmte Beschaffenheitsangaben und Garantien ab. Die angebotenen und ausgeführten Leistungen könnten in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen mangelbehaftet oder anderweitig nicht vollständig vertragskonform erfüllt sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche entstehen. Eventuelle Gewährleistungsverpflichtungen eines Lieferanten sind wesentlich abhängig von seiner Mängelakzeptanz, den vertraglich vereinbarten Herstellergarantien und seiner zukünftigen Bonität, die Mängel auch beheben zu können. Sollten Garantien nicht eingehalten oder Mängel nicht werden, könnten es zu Schadensersatzansprüchen und/oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin kommen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im nationalen und internationalen Wettbewerb auf dem Photovoltaikmarkt

Der wesentliche Absatzmarkt der SUNfarming GmbH für Photovoltaikanlagen ist im In- und Ausland innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe organisiert. Der wichtigste Markt

ist Deutschland. Aktuell und in den kommenden Jahren ist der polnische Solarmarkt wirtschaftlich sehr attraktiv. Dennoch befindet sich die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Solarunternehmen bei der Akquise von Projekten. Bei Baugenehmigungsverfahren, bei den vertraglichen und technischen Netzanschlüssen, bei der Sicherstellung von Versicherungen der Photovoltaikanlagen u. a. m. nehmen die Anforderungen und Bearbeitungszeiten aufgrund des wachsenden Volumens an Solarprojekten für alle Marktteilnehmer zu. Der Zunahme gesetzlicher und technologischer Anforderungen, verbunden mit entsprechenden Dokumentationen, Zertifikaten und rechtlichen und technischen Gutachten, müssen sich alle Mitbewerber stellen. Dies führt möglicherweise zu Verzögerungen in der Projektrealisierung. Um ausreichend wettbewerbsfähig zu sein, optimiert die SUNfarming GmbH auch in diesem Zusammenhang permanent entsprechende Ablauf- und Qualitätssicherungsprozesse. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie

Aufgrund des neuartigen Virus Sars-Cov2 (Corona-Virus) und der damit verbundenen COVID 19-Pandemie wurden seit dem Frühjahr 2020 zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus weltweit verschiedene Maßnahmen getroffen, die sich u.a. auch z.T. stark einschränkend auf die Wirtschaft ausgewirkt haben und zum Datum dieses Prospektes auch immer noch auswirken. Auch die Emittentin ist von diesen Einschränkungen tangiert. Die Hauptrisiken für die Emittentin aus den Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie bestehen in möglichen Verzögerungen bei der Genehmigung von Photovoltaikprojekten, weil behördliche Abläufe (z.B. aufgrund von gestörten innerbehördlichen Kommunikationswegen wegen der Abwesenheit von Mitarbeitern) mehr Zeit in Anspruch nehmen, als vor der Pandemie. Auch besteht das Risiko von verzögerten Lieferungen von für die Umsetzung von Photovoltaikprojekten erforderlichen Komponenten durch Lieferanten, die ebenfalls durch die behördlichen Einschränkungen nicht mehr so reibungslos liefern können, wie vor der Pandemie. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der Emittentin

Risiko der Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, personellen und sachlichen Verflechtungen

Der wirtschaftliche Erfolg der SUNfarming GmbH wird auch zukünftig wesentlich vom inhabergeführten Management und der engagierten Tätigkeit einiger Schlüsselpersonen geprägt. Dazu zählen vier Positionen der technischen (Einkauf und Projekt) und kaufmännischen (Prokurist und Hauptbuchhalter) Leitung. Der kurzfristige Verlust einer dieser Schlüsselpersonen könnte zeitweise nachteilige Auswirkungen auf den laufenden, operativen Geschäftsprozess der Emittentin haben. Die personellen und sachlichen Verflechtungen der SUNfarming GmbH innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe können zu unwirtschaftlichen Abhängigkeiten oder Interessenkonflikten führen, insbesondere dann, wenn Ressourcen gemeinsam genutzt werden und bei Bedarf nicht rechtzeitig oder in ausreichendem Umfang für die Emittentin zur Verfügung stehen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus der internen Organisation und deren Anpassung an das geplante Wachstum

Das derzeitige und geplante Wachstum der Geschäftstätigkeit der SUNfarming GmbH erfordert neben dem Ausbau von Vertriebs- und Abwicklungskapazitäten eine dem Wachstum entsprechende Weiterentwicklung der internen Organisation, einschließlich Unternehmenssteuerung, Risikoüberwachung und Berichtswesen. Es ist denkbar, dass die Auswahl und Integration neuer Mitarbeiter aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht oder nicht in der angestrebten Zeit gelingt, dass sich veränderte Strukturen oder neu eingeführte Systeme als fehlerhaft oder unzureichend erweisen. Fehlentwicklungen und wirtschaftliche Risiken könnten nicht oder nicht frühzeitig erkannt werden. Entsprechende Gegenmaßnahmen könnten nicht hinreichend oder zu spät wirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum

Die SUNfarming GmbH plant mindestens eine Stabilisierung der Umsatzerlöse auf dem deutschen Solarmarkt auf dem aktuellen Niveau bei gleichzeitigem Zuwachs des Einzelprojektgeschäfts von Photovoltaikanlagen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen in Deutschland im Wesentlichen nur Solaranlagen mit einer Maximalleistungskapazität von 750 kWp pro Anlage zu. In der Vergangenheit hatte die Emittentin auch Einzelanlagen mit einer Leistungsgröße von bis zu 10 MWp realisieren können. Aktuell und zukünftig müssen mehr PV-Projekte parallel entwickelt, genehmigt und gebaut werden. Durch die wachsende Anzahl von kleineren Projekten am Solarmarkt brauchen aber auch die Genehmigungsbehörden und die Energieversorgungsunternehmen mehr Zeit, um die Genehmigungsverfahren, die Netzverträglichkeitsprüfungen, den Netzausbau und die Netzanschlüsse zu erledigen. Diese Aspekte erfordern einen zukünftig wachsenden Kapitalbedarf für Projektzwischenfinanzierungen, weil sich einerseits Projektentwicklungs- und Fertigstellungszeiten verlängern und andererseits Abschlagszahlungen von Auftraggebern immer schwieriger durchsetzbar sind. Die Solarprojekte werden i.d.R. bankenfinanziert und diese wollen vorrangig ein schlüsselfertiges und stromproduzierendes Projekt, bevor sie an die Auftraggeber der Emittentin nennenswerte Kreditbeträge auszahlen. Es könnten Liquiditätsrisiken dadurch erwachsen, dass die Emittentin den Kapitaldienst für wachsende Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang, nicht rechtzeitig oder gänzlich nicht bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Photovoltaikprojekten

Die SUNfarming GmbH ist international tätig und damit abhängig von politischen, rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern. Die Entwicklung und Realisierung von Projektvorhaben kann aufgrund unsicherer politischer Veränderungen sowie unvorhersehbarer Ereignisse unwirtschaftlich werden. In der Regel werden die Photovoltaikanlagen erst bei vertraglich gesicherter Abnahme bei den Lieferanten bestellt und gebaut, so dass die wesentlichen Kosten für Material, Montage und Netzanschluss auch erst danach anfallen. Währungs- und Wechselkursrisiken bestehen, da die Projektverträge überwiegend in EURO bzw. US-Dollar abgewickelt werden. Diese Risiken sind auch über bankengarantierte Wechselkursabsicherungen nicht auszuschließen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen und zukünftige Zinssteigerungen

Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen werden in der Regel zu einem hohen Anteil über langfristige Bankkredite finanziert. Das im historischen Vergleich aktuell immer noch niedrige Zinsniveau und die daraus resultierenden niedrigen Fremdkapitalkosten bewirken die gute Rentabilität und damit eine gesicherte Nachfrage nach Photovoltaikanlagen. Zukünftige Zinssteigerungen können zu einer Verteuerung von Fremdkapitalkosten und zu einer Schmälerung der Deckungsbeiträge von Solaranlagen führen. Die Folgen wären beispielsweise ein entsprechender Preisdruck im Absatzmarkt und möglicherweise eine Absatzreduzierung von Photovoltaikanlagen für die Emittentin. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung

Die Ansprüche der Anleger sind in jeglicher Hinsicht unbesichert, d. h. es wurden zu Gunsten der Anleger weder schuldrechtliche noch dingliche Sicherheiten bestellt. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten, können die Anleger nicht auf eine anderweitige Sicherheit (wie z.B. eine Garantie durch einen Dritten) zurückgreifen. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Dies könnte zu einem Teil- oder Totalausfall von Zinszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Anleger stellen der Emittentin kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital zur Verfügung, das jedoch unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Die Schuldverschreibungen verbriefen insofern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin begründen. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer der Emittentin. Die Anleger haben daher keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder des Geschäftsführers der Emittentin. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht somit das Risiko, dass die Anleger die Entscheidungen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung (mit den entsprechenden Konsequenzen für die Schuldverschreibungen) ohne Möglichkeit der Intervention akzeptieren müssen. Dies gilt besonders für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schuldverschreibungen an einen Dritten zu veräußern. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Zu Gunsten anderer

Gläubiger, insbesondere der Gläubiger anderer Finanzierungsinstrumente (wie z. B. Kreditinstitute) könnten überwiegend schuldrechtliche und dingliche Sicherheiten bestellt werden, mit der Folge, dass im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zunächst diese Ansprüche zu befriedigen sind, bevor die Anleihegläubiger bedient werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzmittel nach Befriedigung der besicherten Gläubiger ganz oder teilweise nicht dazu ausreichen, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen.

Die Anleihegläubiger können auch nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Ansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Anleihegläubigern stehen, auch nicht gegenüber Investoren aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Mit Ausnahme der Bestellung von Sicherheiten für Finanzverbindlichkeiten wie in den Anleihebedingungen definiert, ist die Emittentin auch nicht darin beschränkt, für andere oder bestehende Gläubiger neue Sicherheiten einzuräumen bzw. ggf. bestehende Sicherheiten zu verlängern oder zu erweitern. Eine solche Erweiterung von Sicherheiten könnte die Fähigkeit der Emittentin, im Fall der Liquidation oder der Insolvenz die fälligen Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten, negativ beeinflussen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 15. November 2025 (einschließlich) und werden grundsätzlich vorher nicht zurückgezahlt. Allerdings besteht unter bestimmten, unter den in den Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen sowohl für die Anleger als auch für die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, wodurch die Schuldverschreibungen entsprechend vorzeitig zurückgezahlt würden. Es besteht in einem solchen Fall der vorzeitigen Rückzahlung das Risiko, dass die Anleger mit ihrem Investment in die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als ursprünglich geplant erzielen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezählten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weitere Fremdmittel, sei es durch zusätzliche Anleihen, durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel der Emittentin aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist, die ebenfalls die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt. Wenn in einem solchen Fall der Anleger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs oder der Preis der Schuldverschreibungen entsprechend gesun-

ken ist und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrades steigt gleichsam das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder der Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Anleihebedingungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in seiner jeweiligen gültigen Fassung mit zustimmendem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden können. Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger durch die relevante Mehrheit der Anleihegläubiger mit bindender Wirkung überstimmt werden. So können auch Rechte der Anleger geändert, eingeschränkt oder auch vollkommen aufgehoben werden. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger geringere Erträge bzw. Renditen aus den Schuldverschreibungen erzielen, als bei Erwerb der Schuldverschreibungen ursprünglich erwartet. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Steuerrechtliche Risiken

Die Angaben zur Besteuerung der Schuldverschreibungen in diesem Wertpapierprospekt geben die aktuelle Rechtslage zum Datum des Wertpapierprospekts wieder. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht vor, die Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustauschs abzuschaffen. Für den Fall, dass die Abgeltungssteuer tatsächlich abgeschafft und nicht durch eine ähnliche Regelung ersetzt werden sollte, würden Zinseinkünfte für in Deutschland Steuerpflichtige wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Soweit dieser persönliche Einkommensteuersatz höher sein, als der der pauschale Satz der Abgeltungssteuer von 25%, dann würde der Anleger nach Steuern eine geringere Rendite erzielen, als bislang. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Risiko der eingeschränkten Fungibilität

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich frei übertragbar. Sie werden und sind jedoch an keinem geregelten Markt zum Handel zugelassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können oder dass sich möglicherweise nur sehr zeitverzögert oder überhaupt kein Käufer findet, um die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu veräußern.

Zwar ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Börse einbeziehen zu lassen, hierdurch ist jedoch keinesfalls gewährleistet, dass sich mit der Einbeziehung ein liquider Zweitmarkt entwickelt oder ein solcher aufrechterhalten werden kann. Auch mit einer Notiz im Freiverkehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Veräußerung der Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen oder ggf. nur sehr zeitverzögert bzw. auch gar nicht realisiert werden kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren ab. So können u.a. die Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus gegenüber dem festgeschriebenen Zins der Schuldverschreibungen, die Geldpolitik der Notenbanken, allgemeine nationale und internationale wirtschaftliche Entwicklungen, Inflation sowie sinkende Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Auch die Bonität der Emittentin hat einen erheblichen Einfluss auf die Preisbildung der Schuldverschreibungen. Die Bonität der Emittentin – und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann – wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. So kann z.B. das Eintreten eines der in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. eines Unternehmens der SUNfarming-Gruppe oder der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe beschriebenen Risiken dazu führen, dass die Bonität der Emittentin negativ beeinflusst wird. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass – ohne dass sich die Bonität der Emittentin tatsächlich geändert hat – die Marktteilnehmer gleichwohl von einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin ausgehen, z. B. weil sie die Wesentlichkeit eines oder mehrere Risiken anders einschätzen als die Auswirkungen dieser Risiken auf die Emittentin tatsächlich sind. Auch in einem solchen Fall würde sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verschlechtern. Die Bonität der Emittentin kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass die Bonität von branchengleichen Unternehmen bzw. von Unternehmen allgemein z. B. aufgrund nationaler oder internationaler negativer wirtschaftlicher Entwicklungen, schlechter eingeschätzt wird. Auch eine Änderung des Bilanzierungsrechts, in deren Folge Bilanzpositionen angepasst oder geändert werden müssen, könnte dazu führen, dass die Bonität der Emittentin, also ihre Kreditwürdigkeit, als schlechter eingeschätzt wird. Erfahrungsgemäß sinkt im Fall der tatsächlichen oder wahrgenommenen Bonitätsverschlechterung der Emittentin der am Markt erzielbare Preis für die Schuldverschreibungen.

In diesen Fällen ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen nur mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen

Risiko der Bindung der investierten Mittel

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bis 15. November 2025 (einschließlich) festgeschrieben und es besteht grundsätzlich (abgesehen von den in den Anleihebedingungen beschriebenen Ausnahmen) keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen gebunden sind und dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen, wenn er über diese Mittel verfügen möchte oder ggf. sogar muss. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z. B. zur Liquiditätsbeschaffung vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen) akzeptiert werden. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es nicht gelingt, das geplante Emissionsvolumen vollständig zu platzieren. In diesem Fall steht der Emittentin nicht der Emissionserlös zur Verfügung, der für die Verwirklichung der Unternehmensziele bei vollständiger Platzierung vorgesehen war. In einem solchen Fall würden die Fixkosten der Emittentin (insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot dieser Schuldverschreibungen) im Verhältnis deutlich stärker als im Fall der Vollplatzierung belasten. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei einem nur geringen Emissionserlös nur weniger geplante Projekte durch die Emittentin realisiert werden können. Dadurch könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies könnte zur Folge haben, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel

Die Gesamtrisikostruktur des Investments in die Schuldverschreibungen erhöht sich, wenn die Schuldverschreibungen mittels einer Finanzierung durch ein Darlehen (oder andere Fremdmittel) erworben werden. Denn die Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens (oder anderer Fremdmittel) zur Zahlung von Zins und Tilgung sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die Emittentin die fälligen Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen leistet. Sollte die Emittentin zu diesen Zahlungen nicht, nicht vollständig oder nur verzögert in der Lage sein, müsste der Anleger die Forderungen aus einem zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen aufgenommenen Darlehens (oder anderer Fremdmittel) aus anderen Mitteln bedienen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Zinsänderungsrisiko

Während ihrer Laufzeit werden die Schuldverschreibungen mit einem nicht veränderlichen d. h. festen, Zins verzinst. Es besteht das Risiko, dass sich das allgemeine Zinsniveau für Kapitalanlagen vergleichbarer Art während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöht. In einem solchen Fall würde der Wert der Schuldverschreibungen sinken, was sich durch einen entsprechend niedrigeren Kurs bzw. Preis ausdrücken könnte. Der Anleihegläubiger müsste die Realisierung eines entsprechenden Kurs- bzw. Preisverlustes in Kauf nehmen, wenn er in einer solchen Situation eine Schuldverschreibung vor Fälligkeit veräußern würde. Aufgrund der grundsätzlichen Bindung des investierten Kapitals in den Schuldverschreibungen einerseits sowie dem Risiko, die Schuldverschreibungen nicht veräußern zu können andererseits, besteht zusätzlich das Risiko, dass ein Anleihegläubiger an einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus für Kapitalanlagen vergleichbarer Art nicht partizipieren kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von bis zu 10.000 Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 durch die SUNfarming GmbH (die „**Emittentin**“), mit einer festen Verzinsung von 5,5 % p. a. (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von EUR 10.000.000,00 sind frei übertragbar und werden voraussichtlich am 16. November 2020 von der Emittentin begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 16. November 2025 zu ihrem Nennbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zurückgezahlt.

Verantwortlichkeitserklärung

Die SUNfarming GmbH (Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland) mit Sitz in Erkner übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes und erklärt, dass ihres Wissens nach, die Angaben in diesem Wertpapierprospekt richtig sind und dass dieser Wertpapierprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die Emittentin ist – unbeschadet des Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 – gesetzlich nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Der Prospekt und etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sunfarming.de/ir>) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist die Beeh & Happich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gerlachstraße 25, 14480 Potsdam. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Wertpapierprospektes können folgende Dokumente (bzw. Kopien davon) in den Geschäftsräumen der Emittentin (Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

- Gesellschaftsvertrag der Emittentin
- Gutachten vom 13.05.2019, Ingenieurbüro JERA (Dipl.-Ing. Eva Jenennchen), Ilmenau, „Evaluation, Auswertung Ertragsdaten zu Prognosewerten, SUNfarming Freiflächenanlagen“

Jahresabschlüsse der Emittentin können im Bundesanzeiger eingesehen werden. Darüber hinaus können geprüfte Jahresabschlüsse, etwaige (ungeprüfte) Zwischenberichte sowie Prüfberichte über die Jahresabschlussprüfungen bei der Emittentin eingesehen werden. Diese können auch auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.sunfarming.de/ir>) abgerufen werden.

Angaben von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen

In diesem Prospekt wird an verschiedenen Stellen auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen oder es wurden Angaben aus solchen Quellen übernommen.

Soweit in diesem Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wird bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Die Emittentin hat die in den öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlen, Marktdaten oder sonstige Einschätzungen und Angaben nicht auf ihre Richtigkeit überprüft und kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die entnommenen Informationen zutreffend sind.

Dieser Wertpapierprospekt enthält Hyperlinks zu Websites. Die Informationen auf den Websites sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält auch in die Zukunft gerichtete Aussagen. Dieses sind solche Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen, sondern zukünftige Erwartungen wiedergeben. Angaben unter Verwendung der Formulierungen „erwartet“, „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht, dass zukünftig“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ und ähnliche Wendungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Angaben hin.

Die Emittentin hat diese Aussagen nach bestem Wissen aufgrund gegenwärtiger Einschätzung getroffen. Jedoch können sich solche Vorhersagen – obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt angemessen sind – später als unzutreffend erweisen, da der Eintritt bzw. Nichteintritt von gewissen Ereignissen dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den hier im Prospekt dargestellten Annahmen (auch negativ) abweichen. Aufgrund der Ungewissheit können die prognostizierten Entwicklungen und Annahmen auch ganz ausbleiben. Die Emittentin kann daher den Eintritt der im Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse und angenommenen Entwicklungen nicht garantieren.

Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „**Finanzintermediär**“) für die am 14. September 2020 beginnende und spätestens am 6. September 2021 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Weitere Hinweise

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen darunter schließen aus, dass

- die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind oder
- wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder
- andere im Zusammenhang mit der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen.

Erklärung zur Billigung des Prospektes

Dieser Prospekt wurde durch die die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden und nicht Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Das Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF ist der 9. September 2020.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Angaben zur Emittentin

Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Gesellschaftszweck, Kontaktdaten, Website, kommerzieller Name

Der Emittent der Wertpapiere ist die SUNfarming GmbH, eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Erkner. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der 2004 gegründeten SUNfarming GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRA 1943 FF) auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses vom 15. August 2008. Die Eintragung der Emittentin im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer HRB 12015 erfolgte am 17. Oktober 2008. Das Stammkapital beträgt EUR 30.000,00. Die Gesellschafter sind Peter Schrum und Martin Tauschke. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299007PY20Y5BL4OJ88. Die Emittentin wurde auf unbestimmter Dauer errichtet.

Gesellschaftszweck der Emittentin ist nach § 2 ihrer Satzung der Vertrieb, die Projektierung und die Beratung in der Finanzierung von solaren Anlagen zur Strom- und Wärmeenergiegewinnung sowie die Durchführung aller in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Innerhalb des Gesellschaftszwecks ist die Emittentin zu allen Handlungen und zu allen Maßnahmen berechtigt, die zu seiner Erfüllung notwendig oder nützlich sind.

Die Anschrift der Emittentin lautet: Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner.

Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +49 3362 8859 120.

Die Website der Emittentin lautet: <https://www.sunfarming.de>. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses Prospekts.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften treten unter der Geschäftsbezeichnung „SUNfarming“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

Rating

Für die Emittentin wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2019 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Tätigkeiten der Emittentin werden im Wesentlichen durch Kreditfazilitäten finanziert, die ihr von Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe zur Verfügung gestellt werden (s. hierzu auch unten den Abschnitt „Wesentliche Verträge“). Weiterer wichtiger Baustein für die Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin ist der Nettoerlös aus der Platzierung dieser Anleihe.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeitsbereiche

Kerngeschäftsgegenstand der SUNfarming GmbH ist die Projektierung und „schlüsselfertige“ Errichtung von Photovoltaikanlagen im In- und Ausland überwiegend für Projektgesellschaften innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe sowie für dritte Investoren. Die Emittentin entwickelte, plante und errichtete in den 15 Jahren ihrer Firmengeschichte, in der sie durchgehend positive Geschäftsergebnisse erzielte, Photovoltaikanlagen auf Dächern, Konversionsflächen und Deponien von rund 600 Megawatt elektrischer Solarleistung. Insgesamt ist die Emittentin zusammen mit der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe in insgesamt 15 Ländern in Europa, Afrika und Südamerika mit Unternehmens- und Projektstandorten präsent.

Die SUNfarming GmbH deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum von der Akquise der Solarprojekte, der entsprechenden Grundstücke und Dachflächen, der kaufmännischen, technischen und baulichen Anlagenplanung, der technologischen Auslegung, der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der Komponenten, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten, der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur und den Energieversorgern, die Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke bis zur Übergabe und Abnahme der Photovoltaikanlagen ab (EPC = Engineering, Procurement, Construction). Darüber hinaus installiert die Emittentin kleinere Photovoltaikanlagen für private Endkunden und Gewerbetreibende.

Ein wachsender Geschäftsbereich sind technische Serviceleistungen der Wartung, Anlagenüberwachung und Pflege, in den letzten Jahren bereits auf ein Photovoltaikanlagenvolumen von rund 300 Megawatt angestiegen, davon allein für mehr als die Hälfte für den eigenen Photovoltaikanlagenbestand der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Darüber hinaus ist die Emittentin Dienstleister auch für die kaufmännische Betriebsführung (Asset Management) für Solaranlagen.

Die Emittentin unterstützt die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe in der Projektentwicklung mit ihrem technischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und den langjährigen Erfahrungen. In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt. Konzepte der lokalen, dezentralen Stromerzeugung dienen den Nutzern zur Senkung ihrer Stromkosten, sind zukunftsfähig und rentabler als Einspeisevergütungen oder andere staatliche Fördermaßnahmen.

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für viele Länder ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegen zu

treten. Gerade in Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung sind Solarprojekte mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen - auch in Mittel- und Osteuropa - immer wettbewerbsfähiger. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte fast ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – auch „PPA“ genannt) umgesetzt.

In den Märkten, in denen die SUNfarming GmbH momentan aktiv ist, werden noch überwiegend direkte Förderungen der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös. In Deutschland ist es beispielsweise die Marktprämie, in Polen die Zahlung der Differenz vom Marktpreis zum garantierten Auktionspreis.

Aufgrund des geringen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie der strengen EU-Zielwerte aller Mitglieder zur CO₂-Minderung bis zum Jahr 2030 ist Polen ein sehr interessanter und stark wachsender Solarmarkt.

Die Emittentin ist darüber hinaus in der Türkei und in Afrika mit der Umsetzung von Solar-Training-Centern erfolgreich tätig. Diese Solarschulen, in der Regel direkt angeschlossen an einen Uni-Campus, werden über Zuschüsse durch den deutschen Staat gefördert. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit, so dass der Betrieb der Training-Center auch nach Beendigung der Förderung kostendeckend weitergeführt werden kann.

Zur Gewinnung neuer Absatzmärkte entwickelt die SUNfarming GmbH mit Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe das Konzept „FEED -Food-Energy-Education-Development“, eine Kopplung von Photovoltaikanlagen mit der anschließenden Nutzung der unter den Solarmodulen sonst brach liegenden Flächen zur Agrarproduktion, Tierhaltung und anderen ökologischen Alternativen. Diese Projekte werden, neben der Sicherung der Stromversorgung vor Ort, Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen und auch die Ernährung in den Regionen sichern. Das Interesse an derartigen zukunftsorientierten Solarprojekten in den Regionen ist sehr hoch. Noch scheitern vielen vorentwickelten Projekte an der Finanzierung.

Somit sind die Schwerpunktaufgaben für die SUNfarming GmbH und die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe im Ausland vorwiegend die Sicherung aller erforderlichen Projekt- und Baurechte und die Beschaffung von ausreichend gesicherten Finanzierungen.

Um das operative Geschäft der SUNfarming GmbH aufgrund der anwachsenden Projektanzahl und Entwicklungsdauer von der Projektakquise bis zum schlüsselfertigen Verkauf langfristig zu stabilisieren, werden zunehmend Zwischenfinanzierungen erforderlich. Die Offerte von Projektzwischenfinanzierungen schafft darüber hinaus einen wichtigen Wettbewerbsvorteil. Hierzu bedarf es Risikokapitalgeber, die die Phasen der Projektentwicklung und -realisierung längerfristig finanziell unterstützen.

Wesentliche Eckpunkte der historischen Entwicklung

Nach ihrer Gründung (2004) als Einkaufsgenossenschaft und Planungsbüro, führte die Emittentin 2007 ihr „SUNfarming“-Qualitätssiegel für Solarmodule ein. 2010 konnte sie die ersten Megawatt-Projekte in Deutschland realisieren, 2014 im Ausland (Großbritannien). 2016 erreichte die Emittentin einen Jahresrekordwert der installierten Photovoltaik-Anlagenleistung von 60 MW. Es folgte

im Jahr 2017 ein erfolgreicher Markteintritt und die Umsetzung von Großprojekten in der Türkei. Im Jahr 2018 folgte schließlich die Realisierung der ersten Photovoltaik-Anlage in Polen (bis zum Zeitpunkt des Prospektes ca. 50 MW realisiert). 2019 schließlich wurde die Projektentwicklung von Großprojekten in Deutschland auf PPA-Basis wieder aufgenommen.

Marktüberblick

Deutschland

Aufgrund der Reduzierung der staatlich geförderten Einspeiseerlöse für Photovoltaikanlagen und der Begrenzung der Einzelgrößen für Photovoltaikanlagen in Deutschland wird die SUNfarming GmbH auch zukünftig verstärkt Projekte mit mehreren Einzelbauabschnitten umsetzen, so dass in der Gesamtbetrachtung aller Bauabschnitte die Margenerlöse erhalten bleiben bzw. erhöht werden können. Es sind aber deutlich mehr Einzelprojekte zu realisieren, um die geplanten Umsatzerlöse zu erwirtschaften. Darüber hinaus forciert die Emittentin das Dienstleistungsgeschäft für technischen Service, Wartung und Monitoring mit auskömmlichen Deckungsbeiträgen.

Polen

Im Wesentlichen übernimmt die SUNfarming GmbH die technisch-kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesysteme und das Monitoring. Die Montageleistungen werden von polnischen Bauunternehmen durchgeführt, die sich wiederum lokal etablierter Montage- und Elektrobetriebe bedient. Die Bauleitung und Bauüberwachung und Abnahme erfolgt wiederum in Begleitung von SUNfarming Ingenieuren.

Weitere baugenehmigte Solarprojekte mit entsprechenden Auktionszuschlägen und Landverträgen wurden bereits für die kommenden Jahre akquiriert. In Polen besteht für die Emittentin somit nur ein geringes Projektentwicklungsrisiko. Der polnische Markt ist auf die Realisierung von PV-Projekten von maximal einem Megawatt Einzelprojektleistung mit einem Auktionspreis eingestellt. Nach positivem Auktionszuschlag müssen diese Projekte innerhalb von zwei Jahren errichtet und ans Netz angeschlossen werden. Der Strom wird mit einer Konzession vermarktet.

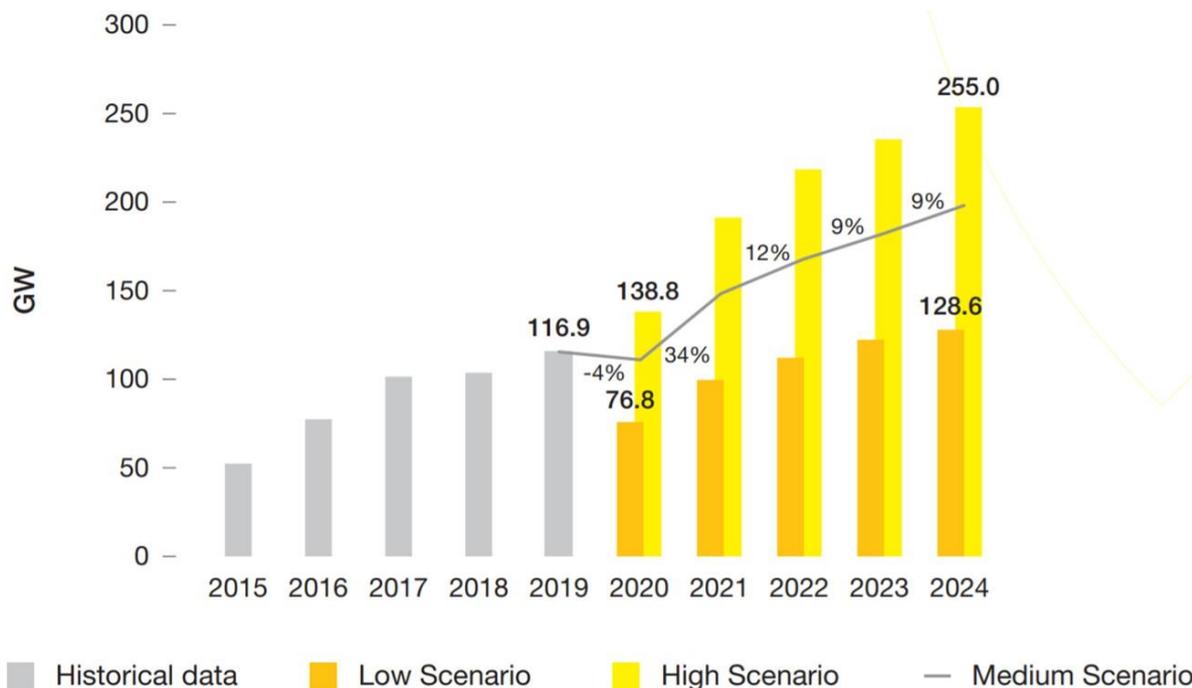
Die Solaranlagen in Polen werden in die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe mit Unterstützung von Risikokapitalgebern für die Planungs- und Bauphase und polnischen Banken bei der Langfristfinanzierung investiert.

Sonstige Märkte

Die Emittentin beobachtet permanent die Märkte, um für sich und die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe neue Entwicklungschancen zu ermitteln. In Europa konzentriert sich die Emittentin auf die Märkte mit fester Einspeisevergütung, in den Entwicklungsländern eher auf das Potenzial, Photovoltaikanlagen mit erweiterter Nutzung für Agrar- oder Tierproduktion o. ä. umsetzen zu können.

Zukünftige Entwicklung des weltweiten Solarmarktes

Die zukünftige Entwicklung des weltweiten Solarmarktes ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



Zur Erläuterung (Quelle: Solarpower Europe, „Global Market Outlook for Solar Power 2020–2024“):

Im verbreiteten Fall nachhaltiger staatlicher Konjunkturpakete wird ein starkes Wachstum der jährlichen Nachfrage in den kommenden Jahren erwartet. 2022 könnte der weltweite Solarmarkt erstmals die 1-Terrawatt-Grenze überschreiten (mittleres Szenario). Der deutsche Solarmarkt soll bei einem CAGR von 10 % von 49,7 Gigawatt in 2019 auf 78,6 Gigawatt in 2024 wachsen (mittleres Szenario).

Lieferanten und Beschaffung

Der Qualitätsanspruch der Emittentin basiert auf einem ausgewählten und langjährig bestehenden Lieferantenkreis von Markenherstellern. Insbesondere die Qualitätskontrolle der Solarmodulproduktion sichert einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard. Den Qualitätsanspruch dokumentiert die Emittentin auf jedem Solarmodul, jedem Wechselrichter, jedem Transformator und letztendlich an jeder Photovoltaik-Anlage deutlich sichtbar mit ihrem eigenen Gütesiegel „German Quality Control“. Das Qualitätskontrollsystem der Emittentin beinhaltet zum einen regelmäßige Modultests und stetige Qualitätskontrollen durch den TÜV Rheinland oder das PI Photovoltaik-Institut Berlin sowie durch eigene und beauftragte Ingenieure im Ausland und zum anderen umfangreiche Zertifizierungen der Module bzw. der Modulproduktionsstätten: IEC 61215, IEC 61730, UL 1703, MCS- und CE-Zertifizierung, ISO 9001:2008 Quality Management System, ISO 14001:2004: Standards for Environmental Management System.

Dabei setzt die Emittentin auf folgende Markentechnologien: kristalline SUNfarming-Photovoltaik-Module mit 12 Jahren Produkt- und bis zu 30 Jahren linearen Leistungsgarantien vom Produktionspartner, SMA-Qualitäts-Wechselrichter mit 5 Jahren Produktgarantie (erweiterbar auf bis zu 20 Jahre), ausgewählte Qualitätskomponenten (Solarkabel, Stecker, Geräteanschlusskästen, Transformatoren) „made in Germany“. Das SUNfarming-Monitoringsystem basiert auf der technischen Grundlage der meteocontrol GmbH, Augsburg.

Qualitativ hochwertige und langlebige Solarmodule sind das Herzstück einer Photovoltaik-Anlage. Markt- und Preisveränderungen sind aufgrund des hohen Anteils an den Gesamtkosten einer Photovoltaik-Anlage sehr sensibel. Die Emittentin schließt aufgrund großer Einkaufsmengen in der Regel halbjährliche Lieferverträge zu Solarmodulen mit ihren langjährigen Geschäftspartnern ab. Die Wechselrichter werden auch zukünftig wesentlich vom deutschen Weltmarktführer, der auch die langfristigen Herstellergarantien absichert, bezogen. Für die Wartung von Wechselrichtern dieses Herstellers ist die Emittentin darüber hinaus zertifizierter Servicepartner.

Die technologische Entwicklung und Herstellung von Unterkonstruktions- und Montagesystemen für Solarprojekte wird in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe über die SOLprime Power Systems GmbH in die Wertschöpfungskette integriert.

Alle Einkaufsverträge widerspiegeln in ihren Konditionen die generellen Marktbewegungen. Aufgrund langfristiger Vorplanungen und anschließender Realisierung von Solarprojekten hat die Planbarkeit und wirtschaftliche Berechenbarkeit deutliche Priorität vor einem etwaigen kurzfristigen Einkaufserfolg.

Die sonstigen Montageleistungen, insbesondere Elektroinstallationen, Baunebenleistungen, Zaunbau sowie die sonstigen Nebenleistungen für Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung und Grünpflege werden vorzugsweise an kleine, mittelständische, regional ansässige Firmen vergeben. Hier haben sich langjährige und verlässliche Partnerschaften entwickelt.

Unternehmensstrategie der Emittentin

- Strategisches Ziel der Emittentin ist die Sicherung und der Ausbau der Marktposition als kompetenter und zuverlässiger Projektentwickler und Projektrealisierer in Deutschland und im Ausland.
- Als wesentlicher Bestandteil der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe nutzt die Emittentin bei Photovoltaikanlagenbau vor allem die Erfahrungen, die durch das Betreiben von Photovoltaikanlagen an Qualität und Zuverlässigkeit der Komponenten sowie Kostenoptimierungen im technischen und kaufmännischen Anlagenbetreiben und Monitoring erwachsen.
- Neue Konzepte, wie beispielsweise eine parallele Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen für landwirtschaftliche Produktion oder Tierhaltung, wie Direktstromnutzungsmodelle für Kommunen und Unternehmen mit wachsenden Stromverbräuchen und -kosten, sollen strategisch ausgebaut werden, um unabhängiger von staatlichen Stromförderungen zu werden, die Akzeptanz von Solaranlagen nachhaltig zu erhöhen und letztendlich den Absatz zu steigern.
- Ein weiteres strategisches Ziel der Emittentin ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur des laufenden Geschäftsbetriebes, um mehr Projekte gleichzeitig umsetzen, die Zinsbelastungen durch den Abbau teurer kurzfristiger Zwischenfinanzierungen reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit durch eine geschlossene Finanzierung von der Entwicklung bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Projekte verbessern zu können. Insbesondere soll das durch die Anleihe, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erreicht werden.
- Außerdem verfolgt die Emittentin das Ziel, die Geschäftstätigkeit durch eine Kooperation mit einem Energieversorgungsunternehmen auszubauen, um die produzierte Solarenergie

zu günstigen Konditionen an Kommunen, Privathaushalte und Gewerbe- und Industriebetriebe weiterreicht.

Wettbewerbsstärken der Emittentin

Nach eigener Einschätzung verfügt die Emittentin über folgende Wettbewerbsstärken:

Die Emittentin sieht ihre Wettbewerbsstärken insbesondere in der langjährigen Erfahrung und Expertise des Managements und in der guten Vernetzung mit anderen Marktteilnehmern sowie in ihrem diversifizierten Geschäftsmodell. Der geschäftsführende Gesellschafter als auch der Mehrheitsgesellschafter haben eine große Branchenkompetenz in allen Facetten des Energiesektors und verfügen über langjährige Berufs- und Branchenerfahrungen mit vielfältigen Kontakten zu Kunden und Entscheidungsträgern. Durch das kombinierte Know-how des Managements als auch der Gesellschafter und der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe kann ein hoher Qualitätsstandard hergestellt werden. So haben erfahrene und qualifizierte Planungs- und Projektentwickler in den vergangenen 16 Jahren über ca. 600 MW an mehr als 1.100 Standorten für Freiflächen und Dachanlagen entwickelt und realisiert.

Von dem Ingenieurbüro JERA, Dipl.-Ing. Eva Jennechen (Heydaer Straße 5, 98704 Ilmenau) wurde der Emittentin als Auftraggeberin mit Gutachten vom 13. Mai 2019 im Rahmen einer Analyse, einer Evaluierung und einem Vergleich der Ist-Werte mit den Prognosewerten der von der Emittentin errichteten Freiflächenphotovoltaik-Anlagen für die Jahre 2013 bis 2018 ein durchschnittlicher Mehrertrag der tatsächlich eingespeisten spezifischen Erträge (kWh/kWp) gegenüber den prognostizierten spezifischen Erträgen (kWh/kWp) von 7,1% bestätigt. Diese Erklärung zum Mehrertrag wurde mit Zustimmung von Dipl.-Ing. Eva Jennechen in diesen Prospekt aufgenommen. Dipl.-Ing. Eva Jennechen erwarb 2008 ihren Diplomabschluss der Ingenieurinformatik an der Technischen Universität Ilmenau und erlangte Kernkompetenzen im Bereich regenerative Energien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in verschiedenen Praktika während ihres Studium und als Mitarbeiterin des Ingenieurbüros Dr. Bergmann in Ilmenau. Als bei verschiedenen Banken (wie z.B. DKB Deutsche Kreditbank, Bayerische Landesbank, Umweltbank) gelistete Gutachterin fertigt Dipl.-Ing. Jennechen u.a. Ertragsgutachten für Photovoltaikanlagen an, die z.B. als Entscheidungsgrundlage für Investoren und Banken dienen.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Schwester- und Tochtergesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe können personelle, sachliche oder sonstige Ressourcen gemeinsam genutzt werden. Zudem besteht für die Emittentin der Vorteil gegenüber Wettbewerbern, dass sie aufgrund des von der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe verfolgten Ziels, den Bestand an bestehenden und neuen Solaranlagen kurz- und mittelfristig zu vergrößern, in den Projektgesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe einen Abnehmer für die Projektentwicklungen findet. Dadurch ist die SUNfarming-Gruppe nur vergleichbar geringen Vermarktungsrisiken ausgesetzt. Zugleich führt das Vorhandensein von unmittelbaren Abnehmern zu höheren Wertschöpfungsmöglichkeiten, da Projektentwicklungen ohne den vorherigen Aufwand der entsprechenden Vermarktung und Suche nach einem Abnehmer unverzüglich gestattet werden können.

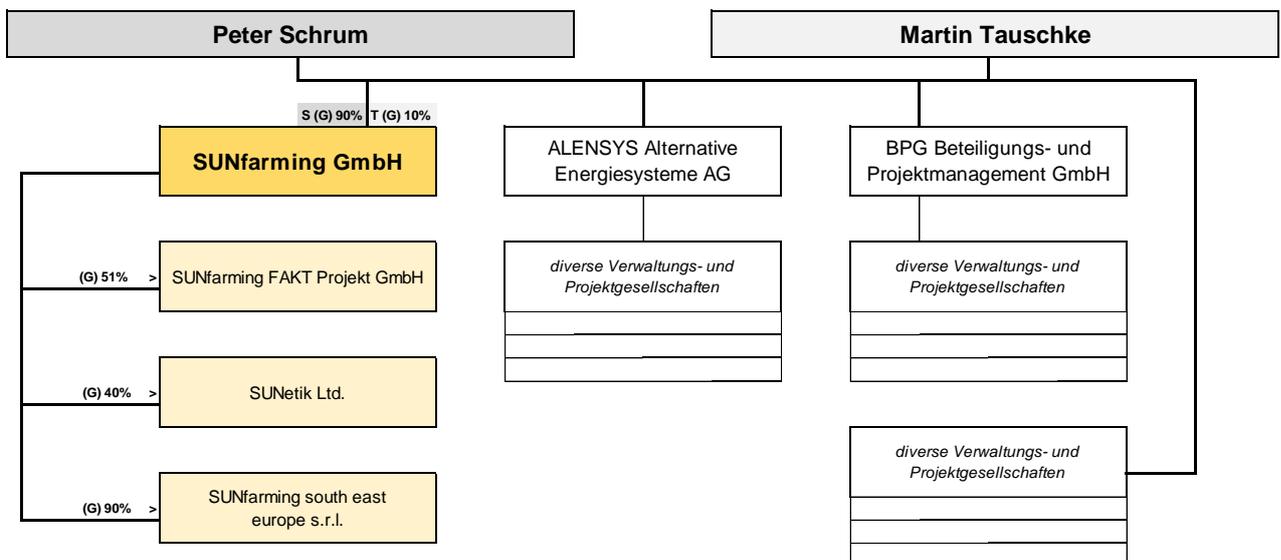
Im Rahmen des diversifizierten Geschäftsmodells konzentriert sich die SUNfarming-Gruppe je nach Projekt und Bereich auf die jeweils eigenentwickelten Standards zur Abwicklung eines Projektes und zur Qualitätssicherung. Teil der Qualitätssicherung ist auch das 24 Stunden Monitoring

der Anlagen, sodass diese aktiv auf deren Leistung überprüft werden. Dies bietet gegenüber Wettbewerbern den Vorteil, dass auf etwaige Fehlermeldungen sofort reagiert werden kann. Hierzu hält die SUNfarming-Gruppe ein umfassendes Partnernetzwerk mit Elektrofachbetrieben bereit, die notfalls einschreiten können, um die Leistungsfähigkeit von Anlagen wieder herzustellen.

Per 31. August 2020 verfügte die Emittentin über eine Projektpipeline für 2020 von Projekten über Anlagen mit einer Kapazität von 25,7 MW (ausschließlich 750er EEG-Anlagen), wovon Projekte über Anlagen mit einer Kapazität von 14,6 MW bereits vertraglich gesichert sind. Eine vertragliche Sicherung bedeutet insoweit, dass die Emittentin für diese Projekte bereits Pachtverträge über die Flächen (z.B. Dächer) oder Kaufoptionen über die Grundstücke, auf denen die Photovoltaik-Anlagen errichtet werden sollen, abgeschlossen hat. Für rund zwei Drittel dieser Projekte, deren Flächen vertraglich bereits gesichert sind, hat die Emittentin auch die aus ihrer Sicht üblichen wesentlichen Parameter (z.B. abgeschlossener und gültiger Flächennutzungsvertrag, Netzeinspeisungszusage, Vorlage einer Grunddienstbarkeit zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den gebundenen Flächen) erfüllt, auf deren Basis die Abnehmer (z.B. Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe) nach Einschätzung und Erfahrung der Emittentin eine Fremdfinanzierung üblicherweise erhalten. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Finanzierungsverträge nach Kenntnis der Emittentin noch nicht abgeschlossen wurden, zudem liegt die Verantwortung für den Abschluss der Finanzierung bei dem Abnehmer. Die Projektpipeline ab dem Jahr 2021 und der Folgejahre beinhaltet heute schon Projekte über Anlagen mit einer Kapazität von weiteren 165,2 MW, wovon für Projekte über Anlagen mit einer Kapazität von 16,7 MW (davon 8 MW 750er-EEG-Anlagen und 8,7 MW PPA-Projekte, d.h. allein auf Basis von Stromlieferungsverträgen (Power Purchase Agreement – PPA) ohne Einspeiseförderung) die erforderlichen Flächen ebenfalls wie vorstehend beschrieben bereits vertraglich gesichert sind und für ca. 30% wie vorstehend beschrieben die üblichen wesentlichen Parameter für die Finanzierung vorliegen. Bei den in diesem Sinne vertraglich nicht gesicherten Projekten handelt es sich nahezu ausschließlich um PPA-Projekte.

Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Teil der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, die wie folgt gegliedert ist:



In der SUNfarming Fakt Projekt GmbH sollen zukünftig in Kooperation mit einem deutschen Agrarproduktehersteller gemeinsame Food & Energy Konzepte und Projekte realisiert werden. Bei der SUNetik Ltd. handelt es sich um ein Joint-Venture mit einem britischen Solarunternehmen. Über diese Gesellschaft wurden zahlreiche Solarprojekte in England in der Vergangenheit umgesetzt. Die SUNfarming South East Europe s.r.l. entwickelt ein erstes Solarprojekt in Rumänien. Momentan konzentriert sich hier die Gesellschaft auf die Sicherung der Projektrechte und die Suche nach Investoren.

Die SUNfarming-Gruppe arbeitet eng mit der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe zusammen, die im Wesentlichen aus der ALENSYS Alternative Energiesysteme AG („ALENSYS AG“), die diverse Beteiligungs-/Verwaltungsgesellschaften als Tochterunternehmen hält, und der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH („BPG GmbH“), die diverse Beteiligungs-/Verwaltungs-, Biogas- und Solar-Investitions- und Betreibergesellschaften hält, besteht. Alleinige Gesellschafter der ALENSYS AG und der BPG GmbH sowie Kommanditisten der von den genannten Verwaltungsgesellschaften gehaltenen Projektgesellschaften sind die alleinigen Gesellschafter der Emittentin, Peter Schrum und Martin Tauschke.

Wenngleich einer der Hauptabnehmer der SUNfarming-Gruppe die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe ist und dadurch die SUNfarming-Gruppe nach eigener Einschätzung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Photovoltaik-Projektierern hat, da sie grundsätzlich immer mit einer Abnahme ihrer Projekte rechnen kann, ist die Emittentin im operativen Bereich nicht zwingend abhängig von der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, da die Projekte der Emittentin auch ohne weiteres von anderen Investoren übernommen werden.

Trendinformationen

Eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses zum 31. Dezember 2019 bzw. eine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) seit dem Ende des Berichtszeitraums der letzten veröffentlichten ungeprüften Zwischenfinanzinformationen (Bilanz zum 30. Juni 2020, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020) liegen nicht vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

Gewinnprognosen oder-schätzungen

Die Emittentin nimmt in diesem Wertpapierprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen auf.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Geschäftsführung

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft kann die Geschäftsführung der Emittentin aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Geschäftsführer der Emittentin ist seit ihrer Gründung Herr Martin Tauschke. Er vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, erreichbar.

Martin Tauschke ist Diplom-Betriebswirt (BA). Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit der Fachrichtung Bank an der Berufsakademie Berlin. Nach seiner Ausbildung war er bei der Commerzbank in Berlin und Brüssel als Analyst tätig, bevor er mit Peter Schrum die Unternehmensgruppe gründete und entwickelte. Seit 2003 ist Martin Tauschke ehrenamtlicher Geschäftsführer des BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V.

weitere Leitungsorgane

Karsten Balzer ist seit mehr als 10 Jahren in kaufmännischen Leitungsfunktionen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe und ist seit 2017 einzelvertretungsberechtigter Prokurist der Emittentin.

Karsten Balzer studierte Volks- und Betriebswirtschaft in Berlin. Er verfügt als langjährig selbständiger Unternehmensberater in klein und mittelständischen Betrieben insbesondere über Erfahrungen bei der Unternehmensplanung und -steuerung.

Der technische Leiter Rene Weigel absolvierte 2008 den Meister der Elektrotechnik und war danach als Projektleiter und Sicherheitsbeauftragter für Photovoltaik-Anlagen und Solarkraftwerke der Systaic AG tätig, bevor er ab 2010 die Führung der technischen Abteilung und Inbetriebnahme der Solaranlagen für 13 Mitarbeiter in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe übernahm.

Der Leiter der Projektentwicklung Andreas Flörchinger absolvierte ein Studium der Architektur und Innenarchitektur zum Dipl.-Ing. (FH) und anschließend zum MBA.2010 übernahm er zunächst die Leitung des Geschäftsbereichs Südosteuropa und ist seit 2016 Leiter der Projektentwicklung der Emittentin.

Der Leiter Service & Wartung Max Walter schloss 2014 sein Studium der Umwelttechnik und regenerativen Energien als B.Sc. ab und ist seitdem in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe für den Service, die Wartung und die Fehleranalyse via Monitoringsystem der Solaranlagen verantwortlich.

Aufsichtsorgane wie etwa ein Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft existieren bei der Emittentin nicht. Die Kontrolle der Geschäftsführung wird vielmehr direkt durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Anteilseigner und damit das oberste Organ der Emittentin. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter deren Einberufung verlangt.

Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinigen, unter Angabe der Gründe einberufen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Interessenkonflikte

Herr Martin Tauschke ist geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin und mit 10% der Geschäftsanteile an der Emittentin beteiligt. Darüber hinaus ist er auch Geschäftsführer diverser Gesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, so dass er auch über den Ankauf der von der Emittentin entwickelten Photovoltaikanlagen entscheidet. Er hat insgesamt sechsundsiebzig Geschäftsführerpositionen. Dies beinhaltet fünfzehn Positionen in Deutschland, sowie in neun übergeordnete Kapitalgesellschaften und neunundvierzig Projektgesellschaften im Ausland. Herr Tauschke unterliegt in Fragen der Finanzierung (z.B. die im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebenen Darlehensverträge) und der Geschäftstätigkeiten zwischen der SUNfarming-Gruppe und der Schrum-Tauschke-Unternehmensfamilie (z.B. der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebene Rahmenvertrag für den technischen Service) daher aufgrund der als Organ bestehenden Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern Interessenkonflikten.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen des Geschäftsführungsmitglieds oder seiner sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Emittentin. Der Geschäftsführervertrag sieht bei Beendigung des Vertrages keine Vergünstigung für den Geschäftsführer vor.

Hauptgesellschafter

Gesellschafter der Emittentin sind Herr Peter Schrum, der 90% der Geschäftsanteile hält, und Herr Martin Tauschke, der 10% der Geschäftsanteile hält (bei einem satzungsmäßigen Gewinnbezugsrecht von 25%). Peter Schrum verfügt zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts mit 90% der Geschäftsanteile (mit einem satzungsmäßigen Gewinnbezugsrecht von 75%) und damit des stimmberechtigten Stammkapitals der Emittentin über einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin.

Peter Schrum absolvierte zunächst ein Studium zum Diplom-Agrar-Ingenieur-Ökonom und ist langjährig als strategischer Berater von Investoren, Politikern und Ministerien im Rahmen der Erneuerbaren Energien und biogener Kraftstoffe im In- und Ausland tätig. Seit 2002 ist Peter Schrum

Präsident des BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V. Seit ihrer Gründung in 2004 ist Peter Schrum Vorstandsvorsitzender und Hauptgesellschafter der ALENSYS Alternative Energiesysteme AG sowie Hauptgesellschafter der Emittentin.

Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren

Gegen die Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) fanden im Zeitraum der 12 letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren statt (oder sind nach Kenntnis der Emittentin zum Datum dieses Prospekts noch anhängig oder könnten eingeleitet werden), die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften), die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden (Bilanz zum 30. Juni 2020, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020), liegen nicht vor.

Weitere Angaben

Gesellschaftskapital

Die Emittentin hat ein Stammkapital von EUR 30.000,00. Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile. Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 hat einen Nennbetrag in Höhe von EUR 27.000,00, der Nennbetrag des Geschäftsanteils lfd. Nr. 2 beläuft sich auf EUR 3.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Es existieren keine ausstehenden Anteile.

Gesellschafter sind:

Gesellschafter	Geschäftsanteile Nennbetrag EUR (%)
Peter Schrum	27.000,00 (90%)
Martin Tauschke	<u>3.000,00 (10%)</u>
	30.000,00 (100%)

Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Es besteht mit der SUNfarming Service- und Management GmbH, einem Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, ein Rahmenvertrag für den technischen Service, die Wartung und Pflege sowie das Anlagenmonitoring aller deutschen Bestands-Photovoltaikanlagen in der Unternehmensgruppe sowie mit ausgewählten externen Kunden mit einem jährlichen Umsatzvolumen für die Emittentin von 750 TEUR steigend. Dieser wird jährlich um die neuen Bestandsanlagen der Unternehmensgruppe ergänzt bzw. aktualisiert. Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich jeweils um ein Jahr.

Wesentliche Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Darlehensvertrag mit der ALENSYS Alternative Energiesysteme AG

Die Emittentin hat mit der ALENSYS Alternative Energiesysteme AG, Erkner, („ALENSYS AG“) die ebenfalls zur Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe gehört, am 2. September 2019 einen Darlehensvertrag als Rahmenvertrag über insgesamt EUR 20 Mio. zur im Wesentlichen Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Photovoltaik-Projekten bzw. deren Entwicklung durch die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe geschlossen. Das Darlehen kann von der ALENSYS AG in Teilraten abgerufen werden (Stand zum Datum des Prospektes: rund EUR 17,5 Mio.). Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 und wird mit 1,5% p.a. fest verzinst bei quartalsweiser Zinszahlung. Das Darlehen ist zum Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen. Sonderrückzahlungen sind jederzeit möglich. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt regelmäßig aus den Refinanzierungen dieser Photovoltaik-Projekte. Der Rahmenvertrag wird bei einer entsprechenden Projektpipeline regelmäßig verlängert. Sicherheiten wurden seitens der ALENSYS AG für das Darlehen nicht gewährt.

Erster Darlehensvertrag mit der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH

Die Emittentin hat mit der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH, Erkner, („BPG GmbH“) die ebenfalls zur Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe gehört, am 24. Januar 2019 einen Darlehensvertrag als Rahmenvertrag über insgesamt EUR 3 Mio. geschlossen. Auch dieser Rahmenvertrag dient im Wesentlichen der Vor- und Zwischenfinanzierung von Photovoltaik-Projekten bzw. deren Entwicklung durch die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Das Darlehen kann von der BPG GmbH in Teilraten abgerufen werden (Stand zum Datum des Prospektes: TEUR 850). Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 und wird mit 1,5% p.a. fest verzinst bei quartalsweiser Zinszahlung. Das Darlehen ist zum Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen. Sonderrückzahlungen sind jederzeit möglich. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt regelmäßig aus Refinanzierungen dieser Photovoltaik-Projekte. Der Rahmenvertrag wird bei einer entsprechenden Projektpipeline regelmäßig verlängert. Sicherheiten wurden seitens der BPG GmbH für das Darlehen nicht gewährt.

Zweiter Darlehensvertrag mit der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH

Die Emittentin hat mit der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH, Erkner, („BPG GmbH“) am 8. August 2019 schließlich einen weiteren Darlehensvertrag als Rahmenvertrag über insgesamt EUR 3 Mio. geschlossen. Das Darlehen kann von der BPG GmbH in Teilraten abgerufen werden (Stand zum Datum des Prospektes: EUR 3 Mio.). Auch dieser Rahmenvertrag dient im Wesentlichen der Vor- und Zwischenfinanzierung von Photovoltaik-Projekten bzw. deren Entwicklung durch die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum

31. Dezember 2021 und wird mit 1,5% p.a. fest verzinst bei quartalsweiser Zinszahlung. Das Darlehen ist zum Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen. Sonderrückzahlungen sind jederzeit möglich. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt regelmäßig aus den Refinanzierungen dieser Photovoltaik-Projekte. Der Rahmenvertrag wird bei einer entsprechenden Projektpipeline regelmäßig verlängert. Sicherheiten wurden seitens der BPG GmbH für das Darlehen nicht gewährt.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

§ 1 Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Die SUNfarming GmbH, Erkner, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin**“) begibt festverzinsliche Inhaberteilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (in Worten zehn Millionen Euro) (nachfolgend die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“ genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.
- (3) Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptial. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Person oder Personen in vertretungsberechtigter Form.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung, Ausschüttungsverbot

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,
 - a. keine Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "Sicherungsrecht") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen

oder zukünftigen Finanzverbindlichkeit (wie in Abs. 4 definiert) zu gewähren oder bestehen zu lassen, und

- b. ihre wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in Abs. 5 definiert) zu veranlassen (soweit rechtlich möglich und zulässig), keine Sicherungsrechte an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder jeweiligen Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit mit Sicherungsrechten zu gewähren oder bestehen zu lassen,

ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit im gleichen Rang an einer solchen Sicherheit oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheiten anerkannt werden, teilnehmen zu lassen. Eine nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das

- a) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig oder als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist;
- b) im Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten besteht, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird; oder
- c) am Begebungstag (wie in § 3 Abs. 1 definiert) bereits bestand.

(4) „Finanzverbindlichkeit“ im Sinne dieses § 2 ist jede gegenwärtige oder zukünftige vertraglich vereinbarte Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, unabhängig davon, ob neben der Rückzahlungsverpflichtung auch die Zahlung von Zinsen vereinbart wurde oder nicht. Als Finanzverbindlichkeit im Sinne dieser Vorschrift zählen nicht gewährte oder geduldete Kontokorrentkredite bzw. -linien oder -überziehungen für bei Kreditinstituten geführten Kontokorrentkonten (unabhängig von ihrer Inanspruchnahme), soweit diese nicht einen Betrag von insgesamt EUR 10.000.000 überschreiten, von Kreditinstituten gewährte Avalkredite bzw. Bürgschaften sowie Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften.

(5) Eine „wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder – im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen – ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist. Ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Konzernabschlusses der jeweilige Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss der Emittentin.

- (6) Die Emittentin verpflichtet sich, keine Gewinnausschüttung an einen direkten oder indirekten Anteilhaber der Emittentin vorzunehmen, sofern hierdurch der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme 25% unterschreitet. Das wirtschaftliche Eigenkapital berechnet sich durch Addition der Bilanzpositionen Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag, Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie der Bilanzpositionen Forderungen gegen Gesellschafter, Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sonderposten mit Rücklageanteil und Subtraktion der Bilanzpositionen Ausstehende Einlagen sowie Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16. November 2020 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 15. November 2025 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“). Das Laufzeitende ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem die Schuldverschreibungen wirksam gekündigt werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht abweichend hiervon nach Maßgabe der §§ 7-9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind (der „**Geschäftstag**“).
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 mit 5,5 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst.
- (2) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 16. Mai und am 16. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 16. Mai 2021 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am 16. November 2025 fällig.
- (3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht leisten („**Verzug**“), mit Beginn des Tags der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz, mit dem die Schuldverschreibungen zu verzinsen sind, erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) um 3 %-Punkte per annum.
- (4) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine halbjährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der

tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

§ 5 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist KAS BANK N.V. – German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main.
- (2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 17 oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Zahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (4) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.
- (5) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle. Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- (2) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für

deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

- a) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind;

oder

- b) aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser Schuldverschreibung in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt;

oder

- c) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;

oder

- d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.

(3) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der

Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

- (2) Die Emittentin kann, wenn nur noch 20% der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen.
- (3) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 1**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 1 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 103% des Nennwertes.
- (4) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 2**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 2 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 102% des Nennwertes.
- (5) Im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin besteht der Zinsanspruch nach § 4 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß § 17 bekanntzumachen.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:
 - a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag;
 - b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem der Emittentin dieses Unterlassen bekannt gemacht wurde;
 - c) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft zahlt einen Betrag, der aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, zu zahlen ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit (bezüglich derer eines der in diesem § 8 Abs. 2 lit. c) genannten Ereignisse eintritt) mindestens einen Betrag von EUR 1.000.000,00 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht oder übersteigt (sogenannter „**cross-default**“);

Eine „Finanzverbindlichkeit“ im Sinne dieses § 8 ist eine Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing und Sale-und-Lease-back-Vereinbarungen sowie Factoring-Vereinbarungen.

- d) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
- e) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft, oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt;

- f) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte ab, wodurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist.
- (4) Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen.

§ 9 Vorzeitige Rückzahlung bei Kontrollwechsel

- (1) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder – nach Wahl der Emittentin – den Ankauf seiner Schuldverschreibung durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zu dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen) ganz oder teilweise zu verlangen.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn infolge eines Wechsels der Gesellschafter der Emittentin (der „**Gesellschafterwechsel**“) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin, die unter normalen Umständen auf einer Gesellschafterversammlung der Emittentin ausgeübt werden können, (die „**Stimmrechte**“) hält bzw. halten.

Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt allerdings dann nicht vor, wenn

- a) die Relevante(n) Person(en) bereits vor dem Gesellschafterwechsel zusammen mit einem anderen Gesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gehalten hat; oder
 - b) nach dem Gesellschafterwechsel diejenigen Gesellschafter, die bereits vor dem Gesellschafterwechsel zusammen mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin hielten oder 50 % der Stimmrechte ausüben konnten, mittelbar weiterhin mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin halten oder 50 % der Stimmrechte ausüben können;
 - c) er Gesellschafterwechsel aufgrund eines Erbfalles eintritt oder die Relevante Person Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) ist.
- (2) Ein Kontrollwechsel liegt auch vor, wenn die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände an eine dritte Person verkauft, wobei kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird.

Eine solcher Verkauf von im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände wird im Falle einer Veräußerung von Vermögensgegenständen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 75% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt.

- (3) Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 17 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „**Rückzahlungsmitteilung**“).
- (4) Das Recht auf Rückzahlung muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmitteilung ausgeübt werden (der „**Rückzahlungszeitraum**“).

Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).

§ 10 Übertragung der Schuldverschreibungen

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

§ 11 Bestandsschutz

Der Bestand der Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

§ 12 Ersetzung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
- d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge garantiert und in dieser Garantie eine dem § 11 entsprechende Negativverpflichtung enthalten ist; und
- e) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden lit. a), b), c) und d) erfüllt wurden.

(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 17 bekanntzumachen.

(3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 13 Aufstockung dieser Schuldverschreibung, Ausgabe neuer Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag dieser Schuldverschreibung in einem oder mehreren Schritten auf bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen (sog. Aufstockung).
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Schuldverschreibungen mit bereits begebenen Schuldverschreibungen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Schuldverschreibungen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.
- (3) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Schuldverschreibungen (einschließlich solchen aus einer Aufstockung nach Abs. 1) besteht nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern dieser Schuldverschreibungen ein Recht zum Bezug der neuen Schuldverschreibungen einzuräumen.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 12 dieser Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in dem nachstehenden Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte ("qualifizierte Mehrheit"). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:
 - a) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
 - b) die Verlängerung der Laufzeit;
 - c) die Verringerung der Hauptforderung;
 - d) den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
 - e) die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f) die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
 - g) den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
 - h) die Schuldnerersetzung.
- (3) Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des Abs. 2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18 Abs. 5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 17.

§ 15 Gläubigerversammlung

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich in einer Versammlung der Anleihegläubiger („**Gläubigerversammlung**“) gefasst.
- (2) Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- (3) Die Gläubigerversammlung wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
- (5) Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die Vorschriften des SchVG.

§ 16 Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 17 Bekanntmachungen und Transparenzpflichten

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt. Sofern die Anleihegläubiger der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die Anleihegläubiger richten.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzverpflichtungen (die „**Transparenzverpflichtungen**“) zu erfüllen:
 - a) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht der Emittentin unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen. Sollte die Emittentin in den Konsolidierungskreis eines zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmens einbezogen werden, wird die Emittentin innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres auch den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, in den die Emittentin einbezogen wird, unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen.
 - b) Die Emittentin wird innerhalb von 4 Monaten Halbjahresberichte (ungeprüft) unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen.
 - c) Die Emittentin wird auf ihrer Internetseite unter <https://www.sunfarming.de/ir> einen Unternehmenskalender veröffentlichen und laufend aktualisieren, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z.B. Analysten- oder Investorenveranstaltungen, Gesellschafterversammlungen oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Emittentin den Unternehmenskalender gem. § 17 veröffentlichen.
 - d) Die Emittentin wird jährlich zusammen mit den Berichten gem. lit. a) eine Erklärung abgeben und unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen, wonach sie ihre Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3, gem. § 2 Abs. 6 und diesem § 17 Abs. 2 lit. a) bis c) eingehalten hat.
- (3) Für den Fall, dass die Emittentin die Erklärung nach Abs. 2 lit. d) nicht abgibt oder veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz gem. § 4 Abs. 1 für die dem verpflichtenden Abgabe- und Veröffentlichungszeitpunkt gem. Abs. 2 lit. d) in Verbindung mit lit. a) folgenden Zinsperioden um 1 Prozentpunkt bis zu der Zinsperiode (einschließlich), innerhalb derer die Verletzung der Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung der Erklärung nach Abs. 2 lit. d) von der Emittentin geheilt wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Emittentin.
- (4) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, unter Vorlage der folgenden Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen:

Bescheinigung seiner Depotbank, die

(aa) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet

(bb) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der Emittentin neu bestimmte Regelung ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekanntzumachen.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)

Grundlegende Angaben

Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe sowie Martin Tauschke und Peter Schrum, die Gesellschafter der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe sowie die alleinigen Gesellschafter der Emittentin, haben ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Emissionserlöse zur Finanzierung der Projektierung und Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen eingesetzt werden sollen, wobei die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe Photovoltaikanlagen für ihren Eigenbestand zur Erweiterung ihres Portfolios von der Emittentin erwerben wird.

Die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen als Financial Advisor in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Entsprechendes gilt für die Platzierungspartner Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Markelstraße 9, 12163 Berlin als Anlagevermittler gem. § § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, und die OneCrowd Securities GmbH, Dresden, (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt), sowie für die Zahlstelle KAS BANK N.V. – German Branch, Frankfurt am Main. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die vorgenannten Unternehmen eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für Projektentwicklung und Vorfinanzierung deutscher Solarprojekte einzuwerben. Die Beauftragung und Abnahme dieser i.d.R. bankenfinanzierten Projekte erfolgt nahezu durch deutsche Investoren und innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots betragen EUR 600.000 und die geschätzten Nettoerlöse EUR 9.400.000.

Angaben über die Wertpapiere

Art und Gattung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospekts sind 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A254UP9, die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A254UP.

Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) deutschen Rechts. Die Schaffung der Wertpapiere unterliegt daher auch deutschem Recht. Allgemeine Vorschriften für

Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden sich in den §§ 793ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die dann Anwendung finden, wenn sie nicht durch die Anleihebedingungen abgedeckt wurden.

Verbriefung, Verwahrung

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern von Schuldverschreibungen, also den Anleihegläubigern, stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Person oder Personen in vertretungsberechtigter Form.

Gesamtemissionsvolumen

Das Gesamtemissionsvolumen der angebotenen Wertpapiere beläuft sich auf bis zu EUR 10.000.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere in einem oder mehreren Schritten auf bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen (sog. Aufstockung).

Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro.

Status der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Wertpapiere verbrieften im Wesentlichen das Recht ihres Inhabers (dem Anleihegläubiger) auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Anleihebetrags nach Maßgabe der Anleihebedingungen.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere Kündigungsgründe nach Maß-

gabe der Anleihebedingungen vorliegen, z. B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, beim Vorliegen eines sog. cross-defaults, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation oder bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert). Weitere Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten und Bedingungen ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 der in diesem Wertpapierprospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

Die Emittentin hat eine Negativverpflichtung im Hinblick auf die Bestellung von bestimmten Sicherungsrechten sowie auf bestimmte Gewinnausschüttungen abgegeben, Einzelheiten dazu sind in § 2 der Anleihebedingungen geregelt.

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin und sind insofern nicht beschränkt.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,5 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 16. Mai und am 16. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 16. November 2021. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten (und sich damit im Verzug befindet), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3%-Punkte per annum. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

Die Emittentin hat gemäß § 17 Abs. 2 der Anleihebedingungen bestimmten Transparenzverpflichtungen einzuhalten. Die Erklärung der Emittentin über die Einhaltung der Transparenzverpflichtungen sowie der Negativverpflichtung und der Ausschüttungssperre wird von der Emittentin jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlicht. Für den Fall, dass die Emittentin die vorgenannten Erklärung nicht abgibt und veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz für die Schuldverschreibungen für die dem verpflichtenden Abgabe- und Veröffentlichungszeitpunkt folgenden Zinsperioden um 1 Prozentpunkt bis zu der Zinsperiode (einschließlich), innerhalb derer die Verletzung der Erklärungs- und Veröffentlichungspflicht von der Emittentin geheilt wird.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 16. November 2020 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 15. November 2025 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“). Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7-9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind (der „**Geschäftstag**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

Die Emittentin kann, wenn nur noch 20% der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 1**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 1 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 103% des Nennwertes.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 2**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 2 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 102% des Nennwertes.

Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der Schuldverschreibung ist den Anleihegläubigern bekanntzumachen.

Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der ordentlichen Laufzeit am 15. November 2025 beträgt rechnerisch 5,5 % vor Steuern. Die Rendite wird dabei wie folgt berechnet: $\text{Rendite} = (\text{Zinsertrag} * 100) / \text{Ausgabebetrag}$. Kosten (z.B. Depotgebühren, Fremdspesen oder andere Bankgebühren), die beim Anleger anfallen, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit hat der Anleihegläubiger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag und etwaiger Stückzinsen sowie die individuelle Laufzeit und seine Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) zu berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten und von den auf den Zinsertrag zu zahlenden Steuern abhängig ist. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Schuldverschreibungen gem. § 7 Abs. 3 oder 4 der Anleihebedingungen von der Emittentin gekündigt und zu einem Nennwert von 103 % bzw. 102 % des Nennbetrags zurückgezahlt wird, da ein Datum der Kündigung nicht bekannt bzw. vorhersehbar ist.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Zinssatz aufgrund der Feststellung einer Verletzung der Transparenzverpflichtungen erhöht.

Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 13 der Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in den vorgesehenen Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte („qualifizierte Mehrheit“). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
- die Verlängerung der Laufzeit;
- die Verringerung der Hauptforderung;

- den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
- den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- die Schuldnerersetzung.

Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des § 14 Abs. 2 der Anleihebedingungen mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen.

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß den Anforderungen der Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

Bekanntmachungen betreffend der Maßnahmen nach dem SchVG erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie durch Bekanntgabe gemäß den Regelungen in den Anleihebedingungen.

Freiwillige Transparenzverpflichtung

Die Emittentin hat sich in den Anleihebedingungen dazu verpflichtet, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht der Emittentin unter <https://www.sunfarming.de/ir> zu veröffentlichen. Sollte die Emittentin in den Konsolidierungskreis eines zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmens einbezogen werden, wird die Emittentin innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres auch den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, in den die Emittentin einbezogen wird, unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen.

Zum Datum dieses Prospektes ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und ist die Emittentin auch nicht in den Konsolidierungskreis eines zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmens einbezogen.

Darüber hinaus wird die Emittentin innerhalb von 4 Monaten Halbjahresberichte (ungeprüft) unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen. Die Emittentin wird zudem auf ihrer Internetseite <https://www.sunfarming.de/ir> einen Unternehmenskalender veröffentlichen und laufend aktualisieren, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z.B. Analysten- oder Investorenveranstaltungen, Gesellschafterversammlungen oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Emittentin den Unternehmenskalender gem. § 17 der Anleihebedingungen veröffentlichen.

Die Emittentin wird jährlich zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht sowie ggf. dem geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht eine Erklärung abgeben und unter <https://www.sunfarming.de/ir> veröffentlichen, wonach sie ihre Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 (Negativverpflichtung im Hinblick auf die Stellung von Sicherheiten), gem. § 2 Abs. 6 (Negativverpflichtung im Hinblick auf Gewinnausschüttungen) und gem. § 17 Abs. 2 lit. a) bis c) (Transparenzverpflichtungen) eingehalten hat. Für den Fall, dass die Emittentin diese Erklärung nicht abgibt oder veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz gem. § 4 Abs. 1 für die dem verpflichtenden Abgabe- und Veröffentlichungszeitpunkt folgenden Zinsperioden um 1 Prozentpunkt bis zu der Zinsperiode (einschließlich), innerhalb derer die Verletzung der Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung der Erklärung nach von der Emittentin geheilt wird.

Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 24. Januar 2020 beschlossen, Schuldverschreibungen im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 10.000.000,00 zu den in den Anleihebedingungen (einschließlich der Möglichkeit der Aufstockung) genannten Konditionen zu begeben.

Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden nach Billigung des Verkaufsprospektes ab dem 14. September 2020 öffentlich angeboten und am 16. November 2020 begeben.

Übertragbarkeit, Beschränkungen

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze angeboten werden. Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen kann nach den Rechtsordnungen einzelnen Länder beschränkt sein. Das gleiche gilt für die Verbreitung dieses Wertpapierprospektes. Personen, die in den Besitz dieses Wertpapierprospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter

dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden zum Ausgabekurs von 100% (Nennbetrag) angeboten. Ein Agio wird nicht erhoben. Für Zeichnungen nach dem Emissionstermin am 16. November 2020 sind entsprechende Stückzinsen zu entrichten (z.B.: bei einer Zeichnung am 21. November 2020 sind für sechs Tage Stückzinsen zu entrichten, d.h. bei einer Zeichnung von EUR 10.000,00 beträgt der Erwerbenaufwand EUR 10.000,00 plus EUR 8,63 Stückzinsen, insgesamt also EUR 10.008,63). Die Stückzinsen sind wirtschaftlich eine Vorauszahlung auf die erste Zinszahlung an den Anleihegläubiger, da diese in voller Höhe erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt

Die Wertpapiere werden ab dem 14. September 2020 bis zum 9. September 2021 (Angebotsfrist) bzw. unter Verkürzung der Angebotsfrist bis zur Vollplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich angeboten.

Antragsverfahren

Das öffentliche Angebot erfolgt in der Zeit vom 14. September 2020 (12:00 MESZ) bis zum 12. November 2020 (12:00 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA. Anleger, die Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen hierüber stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des vorgenannten Zeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank als sog. Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel verfügt, sie über einen Xetra-Anschluss verfügt und zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Xetra-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsanträge über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsangebote während des Angebotszeitraums berücksichtigt. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des vorgenannten Zeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen.

Anleger, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich, deren Depotbank nicht Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Kaufangebot einstellt und den Kauf zusammen mit der Depotbank abwickelt.

Darüber hinaus können Anleger die Wertpapiere über die Crowd-Investingplattform der OneCrowd Securities GmbH (OneCrowd) unter www.econeers.de/investmentchancen ab dem 14. September 2020 (12:00 Uhr MEZ) bis zum 12. Januar 2021 zeichnen. Anleger, die im Rahmen des Crowd-Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Angebot über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* Schuldverschreibungen von OneCrowd als vertraglich gebundener Vermittler zu erwerben. Hierzu müssen sie ihre Investmentaufträge unter Verwendung des auf der Website www.econeers.de/investmentchancen verfügbaren Investitionsportals während des vorstehend definierten Zeitraums übermitteln. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen wird dem Konto des Anlegers unmittelbar nach Übermittlung des Zeichnungsangebots mittels Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht und mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf dem Verrechnungskonto bei der Secupay AG verwahrt und anschließend über die Zahlstelle an die Emittentin ausgekehrt. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Weiterhin können die Wertpapiere über ausgesuchte Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden. Zeichnungen erfolgen über eine vollständige und rechtsverbindliche (ggf. elektronische) Zeichnungserklärung. Diese wird entweder direkt gegenüber der Emittentin abgegeben oder von den ausgesuchten Finanzdienstleistern an die Emittentin weitergeleitet, wenn sie gegenüber dem Finanzdienstleister abgegeben wurde. Die Zahlung des Kaufpreises der über diesen Weg gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Angaben auf der jeweiligen Zeichnungserklärung.

Neben dem öffentlichen Angebot erfolgt auch eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in Luxemburg, in Deutschland, in Österreich sowie in ausgesuchten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Tageblatt kommuniziert.

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zuviel gezahlter Beträge

Eine Reduzierung oder Kürzung von Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Überzeichnung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG erfolgten Zeichnungen. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn die eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden unverzüglich auf das angegebene Referenzkonto des Zeichners erstattet.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00 der Höchstbetrag einer Zeichnung ist auf das noch nicht platzierte Emissionsvolumen beschränkt.

Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, Verteilungs- und Zuteilungsplan

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 16. November 2020 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank (Geschäftsanschrift: Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main) durch die Zahlstelle (KAS BANK N.V. – German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main) geliefert und abgerechnet. Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 16. November 2020 über die Zahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Lieferung auch durch Handel per Erscheinen vor.

Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Anleger, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über OneCrowd abgegeben haben, können bei OneCrowd Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten.

Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt, da es keine Vorzugszeichnungsrechte oder anderweitige Zeichnungsrechte gibt.

Preisfestsetzung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Platzierungsdauer zum Nennbetrag von 100% angeboten. Bei Zeichnungen nach Emissionsstart oder einem Zinszahlungstermin sind entsprechende Stückzinsen zu leisten. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen seit dem 16. November 2020

bis zu dem Erwerbsgeschäft folgenden Bankarbeitstag. Die Gesamtkosten der Emission betragen bei Vollplatzierung schätzungsweise rund EUR 600.000. Neben dem Zeichnungsbetrag und ggf. den Stückzinsen werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Es können Kosten und Spesen der depotführenden Bank entstehen.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Die Emittentin hat keinen Vertrag über eine Platzierungsverpflichtung oder eine Übernahme (Underwriting) mit Dritten abgeschlossen.

Zahlstelle

Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die KAS BANK N.V. – German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Bundesanzeiger oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Schuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 16. November 2020 in den Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Weitere Angaben

Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben

Neben den geprüften Jahresabschlüssen samt Lageberichten und Kapitalflussrechnungen zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 wurden von Abschlussprüfern keine anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben geprüft oder durchgesehen.

Rating

Für die Wertpapiere wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt

BESTEUERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus dem Wertpapier auswirken.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Im Folgenden ist ein Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts dargestellt, die im Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen, die für den Anleger von Bedeutung sein können. Diese Darstellung ist nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigt die Darstellung naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das ggf. einzuleitende Verfahren zur möglichen Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Im Inland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Deutschland.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Zinsen sowie Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung, sind – soweit sie im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden – Einkünfte aus Kapitalvermögen und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Zufluss der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, sofern es sich bei der auszahlenden Stelle um eine inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes oder Finanzdienstleistungsinstitutes oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank handelt. Zur Auszahlung

kommen daher nur Beträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsbetrag. Im Fall einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (inklusive Stückzinsen) bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, wobei vom Veräußerungspreis bzw. Einlösungsbetrag noch diejenigen Aufwendungen abzuziehen sind, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, sind nach entsprechender gesetzlicher Vorgabe pauschal 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzugs anzusetzen. Wird ein Nachweis der Anschaffungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgelegt, kann die Pauschalbesteuerung durch den tatsächlichen Veräußerungsgewinn ersetzt werden.

Die Steuerbelastung unter Anwendung des aktuellen Kapitalertragsteuersatzes beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375%. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, wird diese als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Daten hierfür werden automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt. Der Steuerpflichtige hat das Recht, dem Abruf seiner Kirchensteuermerkmale zu widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Der Sperrvermerk ist schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Rechtsfolge des Sperrvermerks ist, dass für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, die Kapitalerträge im Rahmen einer Steuererklärung angegeben werden müssen. Da die Kirchensteuer der Landesgesetzgebung unterliegt, variiert ihre Höhe je nach Bundesland.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Günstigerprüfung bei individuell niedrigerem Steuersatz ist jedoch möglich.

Bei der sog. Günstigerprüfung werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge und die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

In Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften stehende tatsächliche Werbungskosten finden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Berücksichtigung. Als Ausgleich kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Erfolgt die Vorlage eines Freistellungsauftrags, können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt

werden. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags ist allerdings auf die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt, soweit diese niedriger als EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 sind.

Bei Verlusten aus Kapitalvermögen werden diese grundsätzlich innerhalb derselben Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von der auszahlenden Stelle verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende Verluste werden, wenn der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung vorliegt, in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Wenn der auszahlenden Stelle ein Antrag auf Verlustbescheinigung vorgelegt wird, sind die Verluste im Rahmen der Steuerveranlagung zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Verlustübertrag auf das Folgejahr.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird Kapitalertragsteuer nicht einbehalten. Hierzu ist die Vorlage der vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Bescheinigung bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung

Wird die Schuldverschreibungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen vielmehr der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag grundsätzlich einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet werden. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann bei Veräußerungsgewinnen unterbleiben, wenn (i) eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die kein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, Gläubiger der Kapitalerträge ist oder (ii) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind und die daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Üblicherweise ist von den Zahlungen an diese Personen auch keine Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt, wenn diese aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Kommt es danach zu einer beschränkten Steuerpflicht, gelten grundsätzlich die oben genannten Grundsätze für die Besteuerung der Kapitalerträge.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, Kontrollmitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Informationsaustausches erfolgen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, abgesehen von bestimmten Ausnahmetatbeständen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige ausländische Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem automatisierten Verfahren.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen richtet sich jeweils nach dem für den Zahlungsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländische Anleger sollten bei Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einholen.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Die Zahlung von Zinsen oder vergleichbaren Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens

handeln, wirkt diese Quellenbesteuerung im Hinblick auf die Einkommensteuer in vollem Umfang abgeltend.

Außerdem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufs), für die abgeltende Quellensteuer von 20% optieren, soweit sie wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine Zahlstelle geleistet wurden, die zwar außerhalb von Luxemburg, aber (i) in der EU oder (ii) dem EWR ansässig ist. In derartigen Fällen wird die Quellensteuer von 20% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine luxemburgische Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 20% muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr enthalten und ist, sobald einmal für ein betreffendes Kalenderjahr ausgeübt, unwiderruflich. Im Falle der Ausübung der Option muss die Quellensteuer von 20% bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, nachdem die Einkünfte vereinnahmt wurden, erklärt und geleistet werden. Nach diesem Datum kann die Option nicht mehr gezogen werden.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger (unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften handelt) geleistet werden, unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (soweit diese nicht zwischen nahestehenden Personen geleistet werden oder marktüblich sind). Es besteht zudem keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und (vorbehaltlich der Luxemburgischen Gesetze), im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 10 %-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert hat (s. Ausführungen zur Quellensteuer).

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt,

seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer (nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Freiberufler). Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer und umfasst u.a. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis. 76

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen sowie RAIFs (*reserved alternative investments funds*), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besondere Steuerregime gelten zudem für luxemburgische Pensionsfonds (*assep / sepcav*).

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind.

Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seine inländischen Einkünfte einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem

Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder natürliche Personen noch Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sind, noch RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, gelten die Regeln zur Mindest-Vermögensteuer (§8 (2) Vermögensteuergesetz).

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt für die Anleihegläubiger in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg. Falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird, kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen Schenkungsteuer erhoben werden.

Besteuerung der Anleihegläubiger in Österreich

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Anleihegläubiger nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung von (innovativen) Finanzmarktprodukten durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Schuldverschreibungen in Österreich liegt nicht vor.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art – und damit auch aus Anleihen - sind Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG.

Überschüsse aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 27,5 %. Im Fall von Zinsen wird die Einkommenssteuer bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben (der Investor hat das Wahlrecht die Einkünfte dennoch in die Steuererklärung aufzunehmen). Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut, welches die Kapitalerträge an den Investor auszahlt.

Im Fall von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle ebenfalls im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben.

Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG insbesondere Kreditinstitute und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute in Betracht. Die Berechnung der realisierten Wertsteigerung erfolgt nach § 27a Abs. 4 EStG ohne Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten.

In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5 % falls sie bei ihrer Begebung rechtlich und faktisch einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung nach § 27a Abs. 5 EStG der allgemeine Steuertarif angewendet werden. Diese Regelbesteuerungsoption kann allerdings nur mit Wirkung für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, ausgeübt werden. Die Regelbesteuerung setzt naturgemäß in einem ersten Schritt eine Ermittlung des Einkommens und somit einen Ausgleich von Verlusten nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG voraus.

Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig, vorausgesetzt es wird zur Veranlagung optiert (Verlustausgleichsoption § 27 Abs. 8 EStG).

Der Abzug von Werbungskosten, auch wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, auf deren Erträge der besondere Steuersatz von 27,5 % gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist, stehen, ist nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn vom besonderen Steuersatz kein Gebrauch gemacht wird. Die Verlustausgleichsoption beinhaltet noch keine Regelbesteuerung, das heißt es ist möglich einen Verlustausgleich nach Maßgabe des Regime des § 27 Abs. 8 EStG vorzunehmen und die dafür geeigneten Kapitalanlagen mit dem besonderen Steuersatz des § 27a Abs. 1 EStG zu besteuern.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer, wenn die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 27,5 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Die KESt auf realisierte Wertsteigerungen nach § 27 Abs. 3 und Einkünften aus Derivaten § 27 Abs. 4 EStG hat aber im betrieblichen Bereich infolge von § 97 Abs. 1 S3 EStG keine Endbesteuerungswirkung, das heißt, die Einkünfte müssen erklärt werden und unterliegen bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen dem besonderen Steuersatz nach § 27a Abs. 1 EStG. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Schuldverschreibungen, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig. Im Unterschied zum steuerlichen Privatvermögen stellen Anschaffungsnebenkosten aber sehr wohl einen Bestandteil der Anschaffungskosten dar (§ 27a Abs. 4 Z 2 S 2 EStG).

Einkünfte aus der Veräußerung von öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen unabhängig von einer Haltedauer der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Negative Einkünfte aus Wertverlusten sind mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen auszugleichen. Ein darüber hinaus gehender Rest darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden (§ 6 Z 2 lit c EStG).

Im Fall einer Körperschaft als Investor, beträgt die anzuwendende Körperschaftsteuer 25 %.

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

- **geprüfter Jahresabschluss 2019 sowie Testat des Wirtschaftsprüfers**
- **Kapitalflussrechnung 2019 sowie Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung**
- **Geprüfter Jahresabschluss 2018 sowie Testat des Wirtschaftsprüfers**
- **Kapitalflussrechnung 2018 sowie Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung**
- **ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen (Bilanz zum 30. Juni 2020, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020)**

**Geprüfter Jahresabschluss 2019
sowie Testat des Wirtschaftsprüfers**

B I L A N Z zum 31. Dezember 2019

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		34.442.315,01	26.453.624,94
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.578.140,81	1.203.018,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		174.947,75	213.883,94
		<u>36.195.403,57</u>	<u>27.870.527,08</u>

B I L A N Z zum 31. Dezember 2019**SUNfarming GmbH
15537 Erkner****PASSIVA**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Gewinn-/Verlustvortrag		8.125.319,30	7.349.797,08
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		788.360,08	775.522,22
		<u>8.943.679,38</u>	<u>8.155.319,30</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	443.426,25		223.104,00
2. sonstige Rückstellungen	3.669.387,00		1.126.669,41
	<u>4.112.813,25</u>	4.112.813,25	1.349.773,41
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	121.641,35		182.414,83
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12.163.472,02		165.513,66
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.296.470,95		9.950.892,62
4. sonstige Verbindlichkeiten	488.334,62		7.993.732,26
- davon aus Steuern			
EUR 0,00 (Vj: 510.313,70)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
EUR 3.712,60 (Vj: 2.615,34)			
	<u>23.069.918,94</u>	23.069.918,94	18.292.553,37
D. Rechnungsabgrenzungsposten		68.992,00	72.881,00
		<u>36.195.403,57</u>	<u>27.870.527,08</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		36.163.349,46	25.686.876,59
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		3.132.775,00	-1.599.670,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		50.850,90	0,00
4. Gesamtleistung		39.346.975,36	24.087.206,59
5. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	2.426,36		268,00
b) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	167.834,00		0,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	211.044,40		46.513,50
d) übrige sonstige betriebliche Erträge	317.423,14		107.738,38
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 76,83 (Vj: 47.726,73)			
		<u>698.727,90</u>	<u>154.519,88</u>
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22.573.349,31		12.247.458,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.291.245,72		5.251.566,71
		<u>27.864.595,03</u>	<u>17.499.025,44</u>
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.063.487,06		660.713,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	234.693,68		153.042,69
- davon für Altersversorgung EUR 3.311,88 (Vj: 2.639,04)			
		<u>1.298.180,74</u>	<u>813.756,53</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		525.999,64	49.697,85
Übertrag auf Seite 2		10.356.927,85	5.879.246,65

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		10.356.927,85	5.879.246,65
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	113.297,13		148.164,90
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	160.929,68		164.922,30
c) Reparaturen und Instandhaltungen	46.643,06		45.059,70
d) Fahrzeugkosten	417.644,42		296.059,00
e) Werbe- und Reisekosten	225.183,93		200.135,49
f) Kosten der Warenabgabe	4.453.780,63		1.436.792,92
g) verschiedene betriebliche Kosten	2.116.212,18		988.435,98
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	13.767,45		0,00
i) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	1.629.473,03		1.229.829,42
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	50.436,81		207.424,22
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 12.523,64 (Vj: 53.048,09)			
		<u>9.227.368,32</u>	<u>4.716.823,93</u>
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		213.112,60	455.586,54
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		1,00	22.510,26
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		248.869,05	515.004,52
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		291.215,71	300.438,19
14. Ergebnis nach Steuern		<u>802.586,37</u>	<u>780.056,29</u>
15. sonstige Steuern		14.226,29	4.534,07
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u><u>788.360,08</u></u>	<u><u>775.522,22</u></u>

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 der Firma SUNfarming GmbH, Sitz Erkner, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRB 12015 FF, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungs Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform erstellt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde wie in den Vorjahren die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Der Jahresabschluss enthält keine Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Die Bilanzierung erfolgte unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes und vor Verwendung des Jahresergebnisses.

Auf der Grundlage der in § 267 HGB angegebenen Größenklassenmerkmale ist die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs.2 HGB liegen nicht vor bzw. wurden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und -minderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen, im Jahr des Zuganges zeitanteilig.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit erforderlich wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, letztere unter Berücksichtigung von Einzel- und Gemeinkosten, angesetzt.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen wurden von den Unfertigen Leistungen offen abgesetzt, soweit die Anzahlungen die Unfertigen Leistungen der einzelnen Projekte nicht übersteigen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Rückstellungen wurden für alle weiteren zum Bilanzstichtag noch ungewissen Verbindlichkeiten unter Würdigung aller erkennbaren Risiken gebildet. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Guthaben bei Kreditinstituten, die in Euro umgerechnet wurden. Die Umrechnung von Fremdwährungsguthaben erfolgt zum am Abschlussstichtag geltenden Devisenkassamittelkurs.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Der Ausweis des Anlagenspiegels erfolgt als Anlage zum Anhang.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 wurden, der steuerlichen Vereinfachungsregel folgend, mit EUR 0,00 bewertet.

In den Abschreibungen des Anlagevermögens sind außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs.3 S. 3 HGB wegen dauernder Wertminderung enthalten.

2. Umlaufvermögen

Unter den Vorräten werden im Wesentlichen im Bau befindliche Anlagen sowie Lagerbestände ausgewiesen.

Die geleisteten Anzahlungen wurden für in der Zukunft liegende Lieferungen von Material und Sonstige Leistungen von laufenden und Folgeprojekten erbracht.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Zins-, Skonto- und Ausfallrisikos wurden Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen aus Lieferungen und vorgenommen.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.664.981,38	19.600,92	0,00	6.559.107,24	1.648.303,37	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.440.453,14	19.301.300,00	121.378,00	9.996.040,56	88.935,99	121.378,00
Summe	4.105.434,52	19.320.900,92	121.378,00	16.555.147,80	1.737.239,36	121.378,00

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen verschiedene Darlehen an in- und ausländische Unternehmen der Sunfarming-Unternehmensgruppe, Umsatzsteuerguthaben, Forderungen an Gesellschafter sowie Hinterlegungen und Kautionen ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen mehrere auf die vereinbarten Nutzungsdauern verteilte Dachpachtvorauszahlungen für Photovoltaikanlagen sowie Versicherungsbeiträge und Leasing-Sonderzahlungen abgegrenzt.

4. Rückstellungen

Unter Berücksichtigung der Steuervorauszahlungen und des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes wurden Steuernachzahlungen ermittelt, die als Rückstellungen ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
	€	€	€	€	€
Steuerrückstellungen	223.104,00	0,00	0,00	220.322,25	443.426,25
RSt Aufbewahrungspflicht	15.840,00	0,00	0,00	0,00	15.840,00
sonstigen Rückstellungen	350.200,00	11.055,60	182.844,40	905.431,00	1.061.731,00
RSt für ausstehende Leistungen	503.678,41	503.678,41	0,00	2.342.401,00	2.342.401,00
RSt Ausgleichmaßnahmen	102.000,00	0,00	0,00	0,00	102.000,00
RSt Gewährleistungen	40.200,00	0,00	21.200,00	16.000,00	35.000,00
RSt f. Abschluss u. Prüfung	95.021,00	62.761,00	7.000,00	65.260,00	90.520,00
RSt Urlaub	19.730,00	19.730,00	0,00	21.895,00	21.895,00
Rückstellungen gesamt	1.349.773,41	597.225,01	211.044,40	3.571.309,25	4.112.813,25

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Risikovorsorge für ausstehende Rechnungen und Rechtsstreitigkeiten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.490,07	99.151,28	0,00	110.124,00	72.290,83	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12.163.472,02	0,00	0,00	165.513,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.296.470,95	0,00	0,00	9.950.892,62	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	488.334,62	0,00	0,00	1.068.732,26	6.925.000,00	0,00
Summe	22.970.767,66	99.151,28	0,00	11.295.262,54	6.997.290,83	0,00

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden EUR 1.629.473,03 Forderungsverluste ausgewiesen.

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 1,00 (Vorjahr EUR 22.510,26) enthalten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen EUR 291.215,71 und belasten das Ergebnis vor Steuern mit 27,05%.

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden betrug im Berichtsjahr 39 Arbeitnehmer. Im Vorjahr waren es 33 Arbeitnehmer.

2. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber Gesellschaftern bzw. Organmitgliedern bestehen Forderungen i.H.v. EUR 96.711,19 (Vorjahr EUR 71.994,43) und Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

3. Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Zugunsten der Mitglieder des Organs wurden keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

4. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft gehört zu einer Unternehmensgruppe, bestehend aus einer Vielzahl von in- und ausländischen Gesellschaften in verschiedenen Rechtsformen. Innerhalb dieser Unternehmensgruppe bestehen wechselseitig Leistungs- und Lieferbeziehungen, insbesondere Darlehensverhältnisse. Für diese bestehen wechselseitig Bürgschaften und Haftungsverhältnisse im Verbund der Unternehmensgruppe.

Weitere besondere Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz gemäß § 251 HGB, insbesondere Bürgschaftsübernahmeerklärungen und gewährte Pfandrechte für fremde Verbindlichkeiten, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

5. Angaben über Unternehmensbeziehungen

Die Gesellschaft ist an einer inländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar der SUNfarming Fakt Projekte GmbH mit Sitz in Erkner, beteiligt.

Zusätzlich ist die Gesellschaft an zwei ausländischen Gesellschaften, und zwar der SUNfarming south east europe SRL mit Sitz in Bukarest (Rumänien) sowie der SUNetik Ltd. mit Sitz in Dunchideock/Exeter (Großbritannien) beteiligt. Die Euro-Umrechnungen basieren auf dem Umrechnungskurs der Landeswährung zum Euro zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Name der Beteiligung	Höhe der Beteiligung	Anteil in %	bilanzielles Eigenkapital (Bilanzstichtag)	Jahresergebnis (Bilanzstichtag)
SUNfarming Fakt Projekte GmbH	12.750,00 €	51,00%	22.487,95 € (31.12.2018)	-2.512,05 € (31.12.2018)
SUNfarming south east europe SRL	877,52 €	90,00%	-273.077,60 € (31.12.2019)	-17.117,76 € (31.12.2019)
SUNetik Ltd.	451,52 €	40,00%	-197.927,19 € (31.10.2018)	-366.671,49 € (31.10.2018)

Erträge aus diesen unter den Finanzanlagen erfassten Beteiligungen sind im laufenden Jahr nicht angefallen und demzufolge nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

Risiken ergeben sich nicht aus den Beteiligungen, da es sich um jeweils beschränkt haftende Kapitalgesellschaften handelt und keine Nachschusspflichten bestehen.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz von Bedeutung zur Beurteilung der Finanzlage liegen nicht vor.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß HGB § 285 Nr. 33.

8. Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Verwendung des Jahresergebnisses vor:

Der Jahresüberschuss i. H. v. EUR 788.360,08 wird zuzüglich eines vorhandenen Gewinnvortrags in Höhe von EUR 8.125.319,30 auf neue Rechnung vorgetragen.

9. Geschäftsführung

Die Angaben gemäß §285 Satz 1 Nr. 9b HGB unterbleiben gemäß §286 Absatz 4 HGB.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch folgende Personen geführt:

- Martin Tauschke

Erkner, den 28.08.2020

gez. Martin Tauschke

Geschäftsführer

Anlage zum Anhang:

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung	Stand	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand
	der	zum	-Abgang		Zuschreibung	zum
		01.01.2019				31.12.2019
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	AHK-Kosten	61.783,33	20.755,01			78.181,34
	Abschreibung	61.783,33	-4.357,00			58.781,34
	Buchwerte	0,00	1.355,01		1.355,01	19.400,00
			-4.357,00			
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	AHK-Kosten	61.783,33	20.755,01			78.181,34
	Abschreibung	61.783,33	-4.357,00			58.781,34
	Buchwerte	0,00	20.755,01		1.355,01	19.400,00
			-4.357,00			
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	AHK-Kosten	21.478,35				21.478,35
	Abschreibung	0,00				0,00
	Buchwerte	21.478,35				21.478,35
2. technische Anlagen und Maschinen	AHK-Kosten	28.677,41				28.677,41
	Abschreibung	15.920,41	1.192,00			17.112,41
	Buchwerte	12.757,00			1.192,00	11.565,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	AHK-Kosten	350.404,58	973.240,78	1.315.997,51		2.588.063,67
	Abschreibung	207.444,58	-51.579,20			674.319,67
	Teilwert-AfA	0,00	481.955,63			
	Buchwerte	142.960,00	-15.080,54			41.497,00
			41.497,00	0,00		
			973.240,78	1.315.997,51	523.452,63	1.872.247,00
			-36.498,66			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	AHK-Kosten					
	Abschreibung	1.315.997,51		1.315.997,51		0,00
	Buchwerte	0,00				0,00
		1.315.997,51		1.315.997,51		0,00
Summe Sachanlagen	AHK-Kosten	1.716.557,85	973.240,78			2.638.219,43
	Abschreibung	223.364,99	-51.579,20			691.432,08
	Teilwert-AfA	0,00	483.147,63			
	Buchwerte	1.493.192,86	-15.080,54			41.497,00
			41.497,00		524.644,63	1.905.290,35
			973.240,78			
			-36.498,66			
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	AHK-Kosten	12.750,00				12.750,00
	Abschreibung	0,00				0,00
	Buchwerte	12.750,00				12.750,00
Übertrag:	AHK-Kosten	1.791.091,18	993.995,79			2.729.150,77
	Abschreibung	285.148,32	484.502,64			750.213,42
	Buchwerte	1.505.942,86	993.995,79		525.999,64	1.937.440,35

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2019	Zugang -Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2019
Übertrag:	AHK-Kosten	1.791.091,18	993.995,79			2.729.150,77
	Abschreibung	285.148,32	484.502,64			750.213,42
	Buchwerte	1.505.942,86	993.995,79		525.999,64	1.937.440,35
2. Beteiligungen	AHK-Kosten	6.415,20				1.415,20
	Abschreibung	0,00	-5.000,00			0,00
	Teilwert-AfA	4.999,00				0,00
	Sonder-Abzug	899,00	-4.999,00			899,00
	Buchwerte	517,20				516,20
			-1,00			
Summe Finanzanlagen	AHK-Kosten	19.165,20				14.165,20
	Abschreibung	0,00	-5.000,00			0,00
	Teilwert-AfA	4.999,00				0,00
	Sonder-Abzug	899,00	-4.999,00			899,00
	Buchwerte	13.267,20				13.266,20
			-1,00			
Summe Anlagevermögen	AHK-Kosten	1.797.506,38	993.995,79			2.730.565,97
	Abschreibung	285.148,32	-60.936,20			750.213,42
	Teilwert-AfA	4.999,00	484.502,64			41.497,00
	Sonder-Abzug	899,00	-19.437,54			899,00
	Buchwerte	1.506.460,06	41.497,00			1.937.956,55
			-4.999,00		525.999,64	
			993.995,79			
			-36.499,66			

SUNfarming GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

I. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1. Rechtliche Struktur des Unternehmens

Die SUNfarming GmbH (im Folgenden „SUNfarming“ oder „Gesellschaft“ genannt) mit Sitz in 15537 Erkner, Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der HRB-Nummer 12015 FF eingetragen. Das Stammkapital beträgt 30.000,00 EUR.

Die Gesellschaft hält Beteiligungen an der SUNfarming Fakt Projekt GmbH in Deutschland (51%), der SUNetik Ltd. in Großbritannien (40%) und der SUNfarming south east europe s.r.l. in Rumänien (90%).

In der SUNfarming Fakt Projekt GmbH sollen zukünftig in Kooperation mit einem deutschen Agrarproduktehersteller gemeinsame Food & Energy Konzepte und Projekte realisiert werden. Weitere Erläuterungen zu dieser Geschäftsfeldentwicklung werden in den folgenden Abschnitten gegeben. Bei der SUNetik Ltd. handelt es sich um ein Joint-Venture mit einem britischen Solarunternehmen. Über diese Gesellschaft wurden zahlreiche Solarprojekte in England in der Vergangenheit umgesetzt. Inwieweit zukünftig wieder Projekte in Großbritannien realisiert werden können, hängt von der BREXIT-Entwicklung und dem zukünftigen britischen Solarmarkt ab. Die SUNfarming south east europe s.r.l. entwickelt ein erstes Solarprojekt in Rumänien. Momentan konzentriert sich hier die Gesellschaft auf die Sicherung der Projektrechte und die Suche nach Investoren.

2. Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle

Geschäftsgegenstand der SUNfarming ist die Projektierung und „schlüsselfertige“ Errichtung von Photovoltaikanlagen (im Folgenden „PV-Anlagen“ genannt) im In- und Ausland überwiegend für Projektgesellschaften innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe (im Folgenden auch „ST-Familie“ genannt) sowie für dritte Investoren. Die Gesellschaft entwickelte, plante und errichtete in den 15 Jahren ihrer Firmengeschichte PV-Anlagen auf Dächern, Konversionsflächen und Deponien von rund 600 Megawatt elektrischer Solarleistung (MWp).

Die SUNfarming deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum von der Akquise der Solarprojekte, der entsprechenden Grundstücke und Dachflächen, der kaufmännischen, technischen und baulichen Anlagenplanung, der technologischen Auslegung, der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der Komponenten, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten, der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur und den Energieversorgern, die Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke bis zur Übergabe und Abnahme der PV-Anlagen ab.

Ein wachsender Geschäftsbereich der SUNfarming sind technische Serviceleistungen der Wartung, Anlagenüberwachung und Pflege. In den letzten Jahren ist das betreute PV-Anlagenvolumen auf rund 300 Megawatt angestiegen, davon allein mehr als die Hälfte im eigenen PV-Anlagenbestand der ST-Familie.

Darüber hinaus installiert die SUNfarming kleinere PV-Anlagen für private Endkunden und Gewerbetreibende.

Die Gesellschaft unterstützt die ST-Familie in der Projektentwicklung mit ihrem technischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und den langjährigen Erfahrungen. In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt.

Nach Fertigstellung der PV-Anlagen werden diese von Kommunen, Landwirtschaftsbetrieben und energieintensiven Nutzern langfristig gepachtet und betrieben. Alternativ wird Solarstrom über einen Stromliefervertrag mit Direktstromnutzern vor der sonst üblichen Einspeisung in das öffentliche Stromnetz direkt vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Steuerung der SUNfarming erfolgt im Wesentlichen anhand der finanziellen Kennziffern Umsatzerlöse/Gesamtleistung.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

I. Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftlich

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 schwächer gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt stieg mit 0,6 % nur leicht, dagegen ist der Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 deutlich stärker. Der deutsche Arbeitsmarkt entwickelt sich mit leicht fallender Arbeitslosenquote weiterhin positiv.

(https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_018_811.html)

(https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_019_611.html zuletzt geprüft am 25.05.2020)

Das Zinsniveau im Euroraum befindet sich seit 10.03.2016 unverändert auf einem historischen Tiefstand (Hauptrefinanzierungssatz 0,00%).

(<http://www.finanzen.net/leitzins/>, zuletzt geprüft 25.05.2020)

Seit Anfang 2020 hat sich das Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Auch in Deutschland hat die Pandemie zu deutlichen Einschnitten sowohl im sozialen als auch im Wirtschaftsleben geführt. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sind noch nicht vollständig absehbar

Branche

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für viele Länder ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegen zu treten. Gerade in Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung sind Solarprojekte mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen - auch in Mittel- und Osteuropa - immer wettbewerbsfähiger. Im Vergleich zu neu zu errichtenden Kraftwerken ist die Solarenergie heute schon die preisgünstigste Form der Energiegewinnung. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte fast ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – auch „PPA“ genannt) umgesetzt.

In den Märkten, in denen die SUNfarming momentan aktiv ist, werden noch überwiegend direkte Förderungen der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös. In Deutschland ist es beispielsweise die Marktprämie, in Polen die Zahlung der Differenz vom Marktpreis zum garantierten Auktionspreis. Aufgrund des geringen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie der strengen EU-Zielwerte aller Mitglieder zur CO₂-Minderung bis zum Jahr 2030 ist Polen ein sehr interessanter und stark wachsender Solarmarkt. Aber auch in Deutschland wird ein wachsender jährlicher Solaranlagen-Zubau von 3-5 Gigawatt erwartet. Das bedeutet,

dass der deutsche Solarmarkt bis 2030 bis zu 70% mehr jährlichen Zubau als in den Vorjahren haben kann.

Die SUNfarming ist darüber hinaus in der Türkei und in Afrika mit der Umsetzung von Solar-Training-Centern erfolgreich tätig. Diese Solarschulen, in der Regel direkt angeschlossen an einen Uni-Campus, werden über Zuschüsse durch den deutschen Staat gefördert. Die SUNfarming schafft es, durch sinnvolle Nachnutzungskonzepte, den Betrieb der Training-Center auch nach Beendigung der Förderung kostendeckend weiterzuführen.

2. Geschäftsverlauf

Deutschland

Wesentliche Marktveränderungen hat es im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr nicht gegeben. Die staatlich geförderten Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden weiterhin monatlich reduziert (Degression). Der Preisdruck auf die Verkaufspreise von PV-Anlagen wächst daher an, während Anpassungen der Einkaufspreise für Komponenten und der Bezugskosten für Bau- und Projektnebenleistungen nur begrenzt durchsetzbar sind. Bei den Bauplanungskosten und ähnlichen Dienstleistungen sind eher Preisanstiege zu verzeichnen. Die Folge sind reduzierte Deckungsbeiträge.

Um die Ertragsfähigkeit der Projekte zu erhalten und zu verbessern, wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Folgebauabschnitte aus bereits in den Vorjahren akquirierten und entwickelten PV-Projekten umgesetzt. Dadurch waren viele Aufwendungen für die Bauplanungen, Genehmigung, Flächenaufbereitung und -absicherung, Kabelkanäle u. a. bereits in den Bauvorabschnitten abgedeckt.

Polen

Im Berichtsjahr hat die SUNfarming mehr als 28 Megawatt Solarprojekte innerhalb der ST-Familie in Polen realisiert. Im Wesentlichen übernimmt SUNfarming die technisch-kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesysteme und das Monitoring. Die Installation wird von einem lokalen SUNfarming Polska Schwesterunternehmen durchgeführt, das sich wiederum lokal etablierter Montage- und Elektrobetriebe bedient. Die Bauleitung und Bauüberwachung und Abnahme erfolgt in Begleitung von erfahrenen SUNfarming Ingenieuren.

Weitere baugenehmigte Solarprojekte mit entsprechenden Auktionszuschlägen und Landverträgen wurden bereits für die kommenden Jahre akquiriert.. Der polnische Markt ist auf die Realisierung von PV-Projekten von maximal einem Megawatt Einzelprojektleistung mit einem Auktionspreis eingestellt. Nach positivem Auktionszuschlag müssen diese Projekte innerhalb von 2 Jahren errichtet und an das Netz angeschlossen werden. Der Strom wird mit einer Konzession vermarktet.

Die Solaranlagen in Polen werden in die ST-Familie mit Unterstützung von Risikokapitalgebern für die Planungs- und Bauphase und polnischen Banken bei der Langfristfinanzierung investiert.

Sonstige Märkte

Die SUNfarming beobachtet permanent die Märkte, um für sich und die ST-Familie neue Entwicklungschancen zu ermitteln. In Europa konzentrieren wir uns auf die Märkte mit fester Einspeisevergütung, in den Entwicklungsländern eher auf das Potenzial, PV-Anlagen mit erweiterter Nutzung für Agrar- oder Tierproduktion o. ä. umsetzen zu können.

Außerhalb Europas fokussiert sich die SUNfarming gegenwärtig auf Afrika. Auf Madagaskar hat die SUNfarming die erste 1-MWp-Food-and-Energy-PV-Anlage von insgesamt fünf Megawatt errichtet. Das Projekt wurde von einer privaten Non-Profit-Organisation und der ST-Familie finanziert.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Das Jahr endete zum Stichtag 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 36,2 Mio. EUR und einer Eigenkapitalquote von 24,7% bzw. einem bilanziellen Eigenkapital von 8,9 Mio. EUR, was eine solide Basis für die kommenden Geschäftsjahre darstellt.

Finanzlage

Der Cashflow (Jahresüberschuss zzgl. Abschreibungen auf Anlagevermögen) der SUNfarming belief sich im Berichtsjahr 2019 auf 1,3 Mio. EUR (Vorjahr 0,8 Mio. EUR). Die Bankguthaben der SUNfarming beliefen sich auf 1,6 Mio. EUR

Die SUNfarming hat im abgelaufenen Berichtsjahr ihre Finanzierungsstruktur deutlich verändert. Die Gesellschaft hat viel stärker als in der Vergangenheit die Finanzkraft der ST-Familie nutzen können. Es wurden rund 14,4 Mio. EUR aus den Projektgesellschaften der Unternehmensgruppe für laufende Aufträge angezahlt. Damit konnten u. a. 6,0 Mio. EUR externe Darlehen vollständig zurückgeführt werden.

Ertragslage

Die SUNfarming blickt insgesamt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2019 zurück. Im Berichtszeitraum konnten 11,5 Mio. EUR Deckungsbeiträge als Betrieblicher Rohertrag erwirtschaftet werden. Das entspricht einem Plus von 4,9 Mio. EUR bzw. 74,2% zum Vorjahr mit 6,6 Mio. EUR.

Trotz der genannten negativen Auswirkungen aus Wertberichtigungen (1,6 Mio. EUR) und Rückstellungen für mögliche Schadensansprüche (1,7 Mio.€) auf das Gesamtergebnis 2019 konnte die SUNfarming ein positives EBITDA von 1,6 Mio. EUR erwirtschaften. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses lag das Ergebnis vor Steuern (EBT) im Berichtsjahr bei 1,1 Mio. EUR und das Jahresergebnis bei 0,8 Mio. EUR.

Die Gesamtleistung der SUNfarming belief sich im Geschäftsjahr 2019 auf 39,3 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr mit 24,1 Mio. EUR ist dies eine deutlich positive Leistungssteigerung, was überwiegend auf dem polnischen Absatz basiert. Die im Vorjahr für 2019 prognostizierten Umsatzerlöse in Höhe von 43,0 Mio. EUR konnten nicht erreicht werden. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Verschiebungen von Projektrealisierungen in Polen in das Geschäftsjahr 2020.

Die SUNfarming erwirtschaftete auf dem deutschen Solarmarkt im Berichtsjahr 16,0 Mio. EUR Umsatzerlöse und einen Bestand an Unfertigen Projektleistungen von 7,5 Mio. EUR, welcher bis Mitte des laufenden Geschäftsjahres fertiggestellt wurde. Damit liegt das Leistungsniveau auf dem deutschen Markt auf vergleichbarer Höhe wie im Vorjahr.

Eine deutliche Steigerung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr bei den Sonstigen Umsatzerlösen, hier insbesondere aus den technischen Serviceleistungen für PV-Anlagen der Unternehmensgruppe und für zunehmend externe Kunden, von 2,5 Mio. EUR (2018: 1,5 Mio. EUR) erzielt worden.

Der Material- und Fremdleistungsaufwand belief sich im Berichtsjahr auf 27,9 Mio. EUR (2018: 17,5 Mio. EUR).

Die Personalaufwendungen sind durch Personalveränderungen im kaufmännischen Bereich, weitere Gehaltsanpassungen und insbesondere durch die Zahlung von Boni für 2019 und rückwirkend für 2018 gestiegen (2019: 1,3 Mio. EUR / 2018: 0,8 Mio. EUR). Die Personalkostenquote von rund 3,4% konnte im Berichtsjahr aufgrund der sehr guten Gesamtleistung gehalten werden.

Insbesondere zum Ende des Berichtsjahres konnten nicht alle deutschen Solarprojekte aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Energieversorgungsunternehmen vertragskonform ans Stromnetz gebracht werden. Hieraus ergaben sich Schadenersatzansprüche aus verspäteter Inbetriebnahme und damit schlüsselfertiger Übergabe von PV-Anlagen..

4. Gesamtaussage

Die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wird als zufriedenstellend eingeschätzt. Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert. Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungslieferanten wurden eingehalten.

III. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Chancen- und Risikobericht

Die regelmäßige Identifizierung von Chancen und Risiken im Photovoltaik-Projektgeschäft, den vorgenannten Geschäftsmodellen und den ausgewählten Märkten ist eine ständige Kernaufgabe im Risikomanagement der SUNfarming.

Das derzeitige und geplante Wachstum der Geschäftstätigkeit der SUNfarming erfordert neben dem Ausbau und Weiterentwicklung von Personalkapazitäten eine dem Wachstum entsprechende Weiterentwicklung der internen Organisation, einschließlich Unternehmenssteuerung, Risikoüberwachung und Berichtswesen.

Die Leitungsstruktur in der SUNfarming ist ausgehend von der Unternehmensgröße „schlank“ organisiert und umfasst die Geschäftsführung sowie die verantwortlichen Abteilungsleiter der einzelnen Funktionsebenen, Technik, Einkauf und kaufmännische Verwaltung. Der Informationsaustausch mit den Projektverantwortlichen im Außendienst findet bedarfsgerecht, regelmäßig und insbesondere in der Projektumsetzungsphase intensiv zwischen den Beteiligten statt.

Die wachsende Projektanzahl im In- und Ausland erforderte die Implementierung eines standardisierten und den internationalen Anforderungen gerecht werdenden Berichtswesens sowohl gegenüber der Geschäftsführung und den Leitungsebene in Deutschland als auch den Geschäftspartnern im Ausland. Im Vorfeld der Übernahme von Projektaufträgen erstellt die kaufmännische Projektleitung eine detaillierte Kosten- und Bauzeitenplanung. Die Grundlagen dafür werden stetig mit der Einkaufsabteilung sowie der Finanzbuchhaltung aktualisiert. Zusätzlich erfolgt eine auf der Kostenstellenrechnung basierende Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei werden insbesondere die aufgelaufenen und zu erwartenden Kosten eines Projektes der Planung gegenübergestellt, Abweichungen festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen von vierteljährlichen und halbjährlichen Berichten sollen zukünftig verstärkt insbesondere die Fremdfinanzierungsgeber regelmäßig über die finanzwirtschaftliche Situation der SUNfarming informiert werden. Um diesen Aufwand fristgerecht und qualitativ hochwertig abzubilden, soll die kaufmännische Abteilung noch personell ausgebaut werden.

Entwicklungsstrategien und Marktchancen

Der wesentliche Absatzmarkt der SUNfarming für Photovoltaikanlagen ist im In- und Ausland innerhalb der ST-Familie organisiert. Der wichtigste Markt ist Deutschland. Aktuell und in den kommenden Jahren ist der polnische Solarmarkt wirtschaftlich sehr attraktiv.

Strategisches Ziel der SUNfarming ist die Sicherung und der Ausbau der Marktposition als kompetenter und zuverlässiger Projektentwickler und Errichter von PV-Anlagen. Als wesentlicher

Bestandteil der ST-Familie nutzt die SUNfarming beim PV-Anlagenbau vor allem die Erfahrungen aus den Anlagenbetreibergesellschaften der Unternehmensgruppe, die durch das Betreiben von Photovoltaikanlagen an Qualität und Zuverlässigkeit der Komponenten sowie Kostenoptimierungen im technischen und kaufmännischen Anlagenbetreiben und Monitoring erwachsen.

Neue Konzepte, wie beispielsweise eine parallele Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen für landwirtschaftliche Produktion oder Tierhaltung, wie Direktstromnutzungsmodelle für Kommunen und Unternehmen mit wachsenden Stromverbräuchen und -kosten, sollen strategisch ausgebaut werden, um unabhängiger von staatlichen Stromförderungen zu werden, die Akzeptanz von Solaranlagen nachhaltig zu erhöhen und letztendlich den Absatz zu steigern. Es wird darüber hinaus erwartet, dass der Markt für PPA-Solarparks auch in Deutschland zunimmt. In Vorbereitung dessen hat die SUNfarming bereits in 2019 mit der Projektentwicklung größerer Solarparks über 750 kWp begonnen. Mittelfristig wird durch die Realisierung solcher Großprojekte eine Umsatz- und Ertragssteigerung erwartet.

Ein weiteres Ziel der SUNfarming ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur des laufenden Geschäftsbetriebes, um mehr Projekte gleichzeitig umsetzen, die Zinsbelastungen durch den Abbau teurer kurzfristiger Zwischenfinanzierungen reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit durch eine geschlossene Finanzierung von der Entwicklung bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Projekte verbessern zu können. Insbesondere soll das durch die Herausgabe eigener Unternehmensanleihen von bis zu 10 Mio. EUR noch im laufenden Geschäftsjahr erreicht werden.

Außerdem verfolgt die SUNfarming langfristig das Ziel, die Geschäftstätigkeit durch eine Kooperation mit einem Energieversorgungsunternehmen auszubauen, um die produzierte Solarenergie zu günstigen Konditionen an Kommunen, Privathaushalte sowie Gewerbe- und Industriebetriebe weiterreichen zu können.

Mit den entsprechenden Erfahrungen wird die SUNfarming diese und ähnliche Geschäftsmodelle auf andere Märkte adaptieren. Der weltweit zunehmende Energiebedarf unter Berücksichtigung des Klimaschutzes ist hier eine wichtige Triebkraft. Das Auslandsengagement der SUNfarming ist ein wesentlicher Bestandteil der Wachstumsstrategie.

Parallel ergeben sich zukünftig neue Märkte in den Entwicklungsländern Afrikas und Lateinamerikas durch die Implementierung des Konzepts „FEED – Food-Energy-Education-Development“. Durch die zusätzliche Agrarproduktion sowie die Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen ergeben sich komplett neue Vermarktungschancen für Solaranlagen.

Risiken von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik

Das in den letzten Jahren gute Wachstum im Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der SUNfarming aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig. Dabei besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen. Insofern ist die Gesellschaft bestrebt, akquirierte und vertraglich gebundene Projekte zügig zur Realisierung zu bringen und so die Fristsetzungen in den Förderungen einzuhalten.

Risiken aus der Abhängigkeit von weltmarktführenden Komponentenherstellern

Der Erfolg der SUNfarming basiert auf dem Qualitätsanspruch und der Qualitätssicherung der Komponenten und Dienstleistungen für die PV-Anlagen. Die wichtigsten Komponenten kauft die Gesellschaft bei weltmarktführenden langjährigen und zuverlässigen Herstellern ein. Diese Komponenten

sind explizit für die SUNfarming mit einem entsprechenden Gütesiegel „German Quality Control“ versehen. Lieferkontingente und Konditionen werden in der Regel halbjährlich vereinbart. Durch die Bezugsmengen- und Preisabhängigkeiten aus den Verträgen sowie durch Abnahmeverpflichtungen können wirtschaftliche Risiken für die Gesellschaft bei einem plötzlichen Verfall der Bezugs- oder Absatzpreise auf dem Solarmarkt entstehen.

Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum

Die SUNfarming plant mindestens eine Stabilisierung der Umsatzerlöse auf dem deutschen Solarmarkt auf dem aktuellen Niveau bei gleichzeitigem Zuwachs des Einzelprojektgeschäfts von PV-Anlagen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen in Deutschland im Wesentlichen nur Solaranlagen mit einer Maximalleistungskapazität von 750 kWp pro Anlage zu. In der Vergangenheit hatte die SUNfarming auch Einzelanlagen mit einer Leistungsgröße von bis zu 10 MWp realisieren können. Aktuell und zukünftig müssen mehr PV-Projekte parallel entwickelt, genehmigt und gebaut werden.

Durch die wachsende Anzahl von kleineren Projekten am Solarmarkt brauchen aber auch die Genehmigungsbehörden und die Energieversorgungsunternehmen mehr Zeit, um die Genehmigungsverfahren, die Netzverträglichkeitsprüfungen, den Netzausbau und die Netzanschlüsse zu erledigen. Diese Aspekte erfordern einen zukünftig wachsenden Kapitalbedarf für Projektzwischenfinanzierungen, weil sich einerseits Projektentwicklungs- und Fertigstellungszeiten verlängern und andererseits Abschlagszahlungen von Auftraggebern immer schwieriger durchsetzbar sind.

Die Solarprojekte werden i.d.R. bankenfinanziert und diese wollen vorrangig ein schlüsselfertiges und stromproduzierendes Projekt, bevor sie an die Auftraggeber der SUNfarming nennenswerte Kreditbeträge auszahlen. Es könnten Liquiditätsrisiken dadurch erwachsen, dass die SUNfarming den Kapitaldienst für wachsende Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen kann.

Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Photovoltaikprojekten

Die SUNfarming ist international tätig und damit abhängig von politischen, rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern. Die Entwicklung und Realisierung von Projektvorhaben kann aufgrund unsicherer politischer Veränderungen sowie unvorhersehbarer Ereignisse unwirtschaftlich werden. In der Regel werden die PV-Anlagen erst bei vertraglich gesicherter Abnahme bei den Lieferanten bestellt und gebaut, so dass die wesentlichen Kosten für Material, Montage und Netzanschluss auch erst nach Vertragsabschluss anfallen. Währungs- und Wechselkursrisiken bestehen, da die Projektverträge überwiegend in EURO bzw. US-Dollar abgewickelt werden. Diese Risiken sind auch über bankengarantierte Wechselkursabsicherungen nicht auszuschließen.

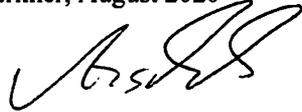
2. Prognosebericht

Die SUNfarming plant für das laufende und die kommenden Geschäftsjahre im Wesentlichen ein wieder ansteigendes Auftragsvolumen in Deutschland aufgrund der energiepolitischen Ziele und ein reduziertes Auftragsvolumen auf dem polnischen Markt aufgrund der zunehmenden Marktsättigung. Unter Berücksichtigung eines kontinuierlichen Absatzwachstums in sonstigen Solarmärkten und der Zunahme technischer Service- und Wartungsleistungen soll die operative Gesamtleistung der SUNfarming auch in den kommenden Jahren auf einem Niveau von mindestens 30 Mio. EUR liegen.

Die Kombination aus Projektentwicklung von PV-Anlagen und dem klassischen Solaranlagenbau in Verbindung mit Angeboten zu Zwischenfinanzierungen bis zum schlüsselfertigen Verkauf an die Investoren sowie die Integration von Stromliefer- und Direktvermarktungsbeziehungen bereits in der Projektentwicklung verschafft der SUNfarming deutliche Wettbewerbsvorteile am Markt und sichert ihr eine ertragreiche Zukunft.

Auch die SUNfarming ist von der aktuellen Corona-Pandemie tangiert. Dies äußert sich vor allem durch Zeitverzögerungen bei den Baugenehmigungsverfahren und den Netzanschlüssen einerseits, aber auch bei der finalen Projektfinanzierung der Auftraggeber andererseits. Damit verlangsamen sich zwar einige Projektabläufe, führen aber nicht zu wirtschaftlichen Einbußen, da die Finanzkraft der SUNfarming und der ST-Familie sowie der Lieferanten ausreichend ist, um die Fertigstellung der PV-Anlagen insgesamt liquide abzusichern.

Erkner, August 2020



Martin Tauschke
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SUNfarming GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen

Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, den 28. August 2020



BEEH & HAPPICH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

**Kapitalflussrechnung 2019
sowie
Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung**

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN
ZEITRAUM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, Erkner, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ordnungs-gemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Potsdam, den 31. August 2020



Beeh & Happich GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung 2019

	2 0 1 9
	<u>T€</u>
Jahresüberschuss	788,4
Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände	526,0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0
Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	11,4
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Ausbuchung von Forderungen)	1.461,7
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	2.820,0
Zu-/Abnahme der Rückstellungen	2.549,1
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	12.031,3
Ertragsteueraufwand	291,2
Ertragsteuerzahlungen	-77,3
Saldo Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>35,8</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	20.437,6
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-994,0
Investitionszuschüsse	0,0
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	25,1
Auszahlungen für Investitionen in die Finanzanlagen	0,0
Einzahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	3.500,0
Auszahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	-22.597,0
Erhaltene Zinsen	<u>213,1</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-19.852,8
Aufnahme PKW-Kredit	59,5
Planmäßige Tilgung der kurzfristigen Kredite	-20,3
Gezahlte Zinsen	<u>-248,9</u>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-209,7
Veränderung des Finanzmittelfonds	375,1
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.578,1</u>

Erkner, den 31.08.2020



Martin Tauschke
Geschäftsführer

**Geprüfter Jahresabschluss 2018
sowie
Testat des Wirtschaftsprüfers**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte an solchen Rechte und Werten		0,00		240,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.478,35		21.478,35	
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.757,00		14.204,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.960,00		177.973,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.315.997,51	1.493.192,86	1.587.085,87	1.800.741,22
II. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.750,00		0,00	
2. Beteiligungen	517,20	13.267,20	5.516,20	5.516,20
		1.506.460,06		1.806.497,42
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	4.397.330,00		5.997.000,00	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	3.084.305,08		852.929,61	
3. Geleistete Anzahlungen	471.134,27		537.694,67	
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-1.419.369,63	6.533.399,72	-2.098.218,49	5.289.405,79
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	8.207.410,61		4.653.495,67	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.206.354,55	18.413.765,16	10.574.862,91	15.228.358,58
III. Flüssige Mittel				
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.203.018,20		1.281.436,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		213.883,94		233.811,51
		27.870.527,08		23.839.509,82

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVSEITE	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00		30.000,00
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		7.349.797,08		7.176.652,67
III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		775.522,22		173.144,41
		<u>8.155.319,30</u>		<u>7.379.797,08</u>
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	223.104,00		2.492,00	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.126.669,41</u>	1.349.773,41	<u>563.756,00</u>	566.248,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	182.414,83		190.793,70	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	165.513,66		141.885,86	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.950.892,62		7.453.374,56	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.993.732,26</u>	18.292.553,37	<u>8.030.640,62</u>	15.816.694,74
-davon aus Steuern € 510.313,70 (i.Vj.€ 111.585,11)				
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 2615,34 (i.Vj.€ 923,67)				
D. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>72.881,00</u>		<u>76.770,00</u>
		<u>27.870.527,08</u>		<u>23.839.509,82</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018		2017	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		25.686.876,59		31.517.612,42
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		<u>-1.599.670,00</u>		<u>-11.783.883,00</u>
3. Gesamtleistung		24.087.206,59		19.733.729,42
4. Sonstige betriebliche Erträge		154.519,88		105.655,36
-davon Erträge aus der Währungsumrechnung € 47.726,73 (i.Vj.€ 43.291,44)				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.247.458,73		11.975.729,87	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.251.566,71</u>	17.499.025,44	<u>3.774.667,90</u>	15.750.397,77
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	660.713,84		629.891,10	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>153.042,69</u>	813.756,53	<u>148.538,77</u>	778.429,87
-davon für Altersversorgung € 2.639,04 (i.Vj.€ 2.756,04)				
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		49.697,85		62.513,40
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.716.823,93		2.909.939,03
-davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung € 53.048,09 (i.Vj.€ 317.400,78)				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		455.586,54		429.953,80
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		22.510,26		0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		515.004,52		511.066,09
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag		300.438,19		77.727,63
13. Ergebnis nach Steuern		<u>780.056,29</u>		<u>179.264,79</u>
14. Sonstige Steuern		4.534,07		6.120,38
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<u><u>775.522,22</u></u>		<u><u>173.144,41</u></u>

3 Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Firma SUNfarming GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRA 12015 FF, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungs Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform erstellt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde wie in den Vorjahren die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Einzelne Sachverhalte, die im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden können, sind nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss enthält keine Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Die Bilanzierung erfolgte unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes und vor Verwendung des Jahresergebnisses.

Auf der Grundlage der in § 267 HGB angegebenen Größenklassenmerkmale ist die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmertätigkeit beachtet.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs.2 HGB liegen nicht vor bzw. wurden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und -minderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen, im Jahr des Zuganges zeitanteilig.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit erforderlich wird der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, letztere unter Berücksichtigung von Einzel- und Gemeinkosten, angesetzt.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurden von den Unfertigen Leistungen offen abgesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Rückstellungen wurden für alle weiteren zum Bilanzstichtag noch ungewissen Verbindlichkeiten unter Würdigung aller erkennbaren Risiken gebildet. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Guthaben bei Kreditinstituten, die in Euro umgerechnet wurden. Die Umrechnung von Fremdwährungsguthaben erfolgt zum am Abschlussstichtag geltenden Devisenkassamittelkurs.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Der Ausweis des Anlagenspiegels erfolgt als Anlage zum Anhang.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 wurden, der steuerlichen Vereinfachungsregel folgend, mit EUR 0,00 bewertet.

In den Abschreibungen des Sachanlagevermögens sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs.3 S. 3 HGB wegen dauernder Wertminderung enthalten.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens belaufen sich auf:

- EUR 240,00 bei immateriellen Vermögensgegenständen
- EUR 49.457,85 bei Sachanlagen.

2. Umlaufvermögen

Unter den Vorräten werden im Wesentlichen im Bau befindliche Anlagen sowie Lagerbestände ausgewiesen.

Die ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen wurden für zukünftige Projekte erbracht.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Zins-, Skonto- und Ausfallrisikos wurden Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen aus Lieferungen und vorgenommen.

Gliederung der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.559.107,24	1.648.303,37	0,00	2.965.643,77	1.687.851,90	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	9.996.040,56	88.935,99	121.378,00	4.189.850,32	6.263.634,59	121.378,00
Summe	16.555.147,80	1.737.239,36	121.378,00	7.155.494,09	7.951.486,49	121.378,00

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen verschiedene Darlehensforderungen an in- und ausländische verbundene und fremde Unternehmen, inländische Steuererstattungsansprüche, Forderungen an Gesellschafter sowie Hinterlegungen und Kautionen ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen mehrere auf die vereinbarte Nutzungsdauer verteilte Dachpachtvorauszahlungen für Photovoltaikanlagen sowie Versicherungsbeiträge und Leasing-Sonderzahlungen abgegrenzt.

4. Rückstellungen

Unter Berücksichtigung der Steuervorauszahlungen und des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes wurden Steuernachzahlungen ermittelt, die als Rückstellungen ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand per 01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand per 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern	2.492,00	2.492,00	0,00	223.104,00	223.104,00
Erfüllung Aufbewahrungspflichten	15.840,00	0,00	0,00	0,00	15.840,00
Sonstige	346.535,00	222.421,50	11.013,50	237.100,00	350.200,00
Ausstehende Leistungen	0,00	0,00	0,00	503.678,41	503.678,41
Ausgleichsmaßnahmen	35.000,00	0,00	0,00	67.000,00	102.000,00
Gewährleistung	29.200,00	0,00	8.000,00	19.000,00	40.200,00
Abschluss und Prüfung	105.472,00	62.711,00	27.500,00	79.760,00	95.021,00
Urlaub	31.709,00	31.709,00	0,00	19.730,00	19.730,00
Rückstellungen gesamt	566.248,00	319.333,50	46.513,50	1.149.372,41	1.349.773,41

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.124,00	72.290,83	0,00	108.393,00	82.400,70	0,00
Verbindlichkeiten aus Anzahlungen	165.513,66	0,00	0,00	141.885,86	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus						

Lieferungen und Leistungen	9.950.892,62	0,00	0,00	7.453.374,56	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	1.068.732,26	6.925.000,00	0,00	1.880.640,62	1.150.000,00	5.000.000,00
Summe	11.295.262,54	6.997.290,83	0,00	9.584.294,04	1.232.400,70	5.000.000,00

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Unternehmen sowie Steuerverbindlichkeiten ausgewiesen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden EUR 1.229.829,42 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen EUR 300.438,19 und belasten das Ergebnis vor Steuern mit 27,81%.

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden betrug im Berichtsjahr 33 Arbeitnehmer. Im Vorjahr waren es 32 Arbeitnehmer.

2. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber Gesellschaftern bzw. Organmitgliedern bestehen Forderungen i.H.v. EUR 71.994,43 und Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 0,00.

3. Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Zugunsten der Mitglieder des Organs wurden keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

4. Haftungsverhältnisse

Besondere Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz gemäß § 251 HGB, insbesondere Bürgschaftsübernahmeerklärungen und gewährte Pfandrechte für fremde Verbindlichkeiten, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

5. Angaben über Unternehmensbeziehungen

Im Inland unterhält die Gesellschaft eine Beteiligung.

Die Gesellschaft ist an zwei ausländischen Kapitalgesellschaften beteiligt.

Ausschüttungserträge aus diesen unter den Finanzanlagen erfassten Beteiligungen sind im laufenden Jahr nicht angefallen.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz von Bedeutung zur Beurteilung der Finanzlage liegen nicht vor.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß HGB § 285 Nr. 33.

8. Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Verwendung des Jahresergebnisses vor:

Der Jahresüberschuss i. H. v. EUR 775.522,22 wird zuzüglich eines vorhandenen Gewinnvortrags in Höhe von EUR 7.349.797,08 auf neue Rechnung vorgetragen.

9. Geschäftsführung

Die Angaben gemäß §285 Satz 1 Nr. 9b HGB unterbleiben gemäß §286 Absatz 4 HGB.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch folgende Personen geführt:

- Martin Tauschke

Erkner, den 09.09.2019

gez. Martin Tauschke

Geschäftsführer

Anlage zum Anhang:

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2018	Zugang -Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2018
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	61.783,33 61.543,33 240,00	240,00		240,00	61.783,33 61.783,33 0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	61.783,33 61.543,33 240,00	240,00		240,00	61.783,33 61.783,33 0,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	21.478,35 0,00 21.478,35				21.478,35 0,00 21.478,35
2. technische Anlagen und Maschinen	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	28.677,41 14.473,41 14.204,00	1.447,00		1.447,00	28.677,41 15.920,41 12.757,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	343.298,37 165.325,37 177.973,00	19.942,88 -11.310,93 45.560,01 -1.915,06 19.942,88 -9.395,87		45.560,01	351.930,32 208.970,32 142.960,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	1.587.085,87 0,00 1.587.085,87	-271.088,36			1.315.997,51 0,00 1.315.997,51
Summe Sachanlagen	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	1.980.540,00 179.798,78 1.800.741,22	-251.145,48 -11.310,93 47.007,01 -1.915,06 -251.145,48 -9.395,87		47.007,01	1.718.083,59 224.890,73 1.493.192,86
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	0,00 0,00 0,00	12.750,00			12.750,00 0,00 12.750,00
Übertrag:	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	2.042.323,33 241.342,11 1.800.981,22	-238.395,48 47.247,01 -238.395,48		47.247,01	1.792.616,92 286.674,06 1.505.942,86

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2018	Zugang -Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2018
Übertrag:	AHK-Kosten	2.042.323,33	-238.395,48			1.792.616,92
	Abschreibung	241.342,11	47.247,01			286.674,06
	Buchwerte	1.800.981,22	-238.395,48		47.247,01	1.505.942,86
2. Beteiligungen	AHK-Kosten	6.415,20				6.415,20
	Abschreibung	0,00				0,00
	Teilwert-AfA	0,00	4.999,00			4.999,00
	Sonder-Abzug	899,00				899,00
	Buchwerte	5.516,20			4.999,00	517,20
Summe Finanzanlagen	AHK-Kosten	6.415,20	12.750,00			19.165,20
	Abschreibung	0,00				0,00
	Teilwert-AfA	0,00	4.999,00			4.999,00
	Sonder-Abzug	899,00				899,00
	Buchwerte	5.516,20	12.750,00		4.999,00	13.267,20
Summe Anlagevermögen	AHK-Kosten	2.048.738,53	-238.395,48			1.799.032,12
	Abschreibung	241.342,11	-11.310,93			286.674,06
	Teilwert-AfA	0,00	4.999,00			4.999,00
	Sonder-Abzug	899,00	-1.915,06			899,00
	Buchwerte	1.806.497,42	-238.395,48		52.246,01	1.506.460,06
			-9.395,87			

SUNfarming GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1. Rechtliche Struktur des Unternehmens

Die SUNfarming GmbH (im Folgenden „SUNfarming“ oder „Gesellschaft“ genannt) mit Sitz in 15537 Erkner, Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der HRB-Nummer 12015 FF eingetragen. Das Stammkapital beträgt 30.000,00 EUR. Die Gesellschafter sind Peter Schrum und Martin Tauschke.

Martin Tauschke ist seit Gründung alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Karsten Balzer vertritt die Gesellschaft als einzelvertretungsberechtigter Prokurist.

Die Gesellschaft hält Beteiligungen an der SUNfarming Fakt Projekt GmbH in Deutschland (51%), der SUNetik Ltd. in Großbritannien (40%) und der SUNfarming South East Europe s.r.l. in Rumänien (90%).

2. Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle

Kerngeschäftsgegenstand der SUNfarming ist die Projektierung und „schlüsselfertige“ Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) für Investoren im In- und Ausland sowie für Projektgesellschaften innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe (ST-Familie). Die Gesellschaft projektierte und errichtete in den fast 15 Jahren ihrer Firmengeschichte Dach- und Freiflächen-PV-Anlagen von über 550 Megawatt elektrischer Solarleistung (MWp).

Die SUNfarming offeriert das gesamte Spektrum von der Akquise der Solarprojekte, der entsprechenden Grundstücke und Dachflächen, der kaufmännischen, technischen und baulichen Anlagenplanung, der technologischen Auslegung, der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der Komponenten, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten, der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur und den Energieversorgern, die Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke bis zur Übergabe und Abnahme der PV-Anlagen.

Darüber hinaus plant und realisiert die SUNfarming kleinere PV-Anlagen für private Endkunden, mittelständische Industrieunternehmen und Gewerbetreibende und handelt in einem geringen Umfang mit Komponenten für PV-Anlagen. Neben der Errichtung von PV-Anlagen führt die Gesellschaft Wartungs-, Monitoring- und andere Serviceleistungen mit einem Gesamtvolumen von fast 300 MWp für Investoren aus, davon allein rund 150 MWp für den eigenen PV-Anlagenbestand der ST-Familie.

Die SUNfarming unterstützt die ST-Familie in der Projektentwicklung mit ihrem langjährigen technischen, aber vor allem auch mit kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und Erfahrungen.

In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt. Konzepte der lokalen, dezentralen Stromerzeugung dienen den Nutzern zur Senkung ihrer Stromkosten, sind zukunftsfähig und rentabler als Einspeisevergütungen oder andere staatliche Fördermaßnahmen.

Die Konzepte basieren überwiegend auf Investitionen von PV-Anlagen innerhalb der ST-Familie. Nach Fertigstellung der PV-Anlagen werden diese von Kommunen, Landwirtschaftsbetrieben und energieintensiven Nutzern langfristig gepachtet und betrieben oder alternativ mittels eines direkten Stromlieferverhältnisses vor dem Stromnetz mit dem Stromabnehmer der Solarstrom zum Verbrauch vor Ort zur Verfügung gestellt.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Rahmenbedingungen

Märkte und Absatz

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für viele Länder wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegen zu treten. Gerade in Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung sind Solarprojekte mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen - auch in Mittel- und Osteuropa - immer wettbewerbsfähiger. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte fast ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen (Power Purchase Agreement - PPA) umgesetzt.

In den Märkten, in denen die SUNfarming momentan aktiv ist, werden überwiegend noch direkte Förderungen der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös. In Deutschland ist es die Marktprämie, in Großbritannien der Vertrag zum Differenzausgleich (Contract for Differences) und in Polen die Zahlung der Differenz vom Marktpreis zum garantierten Auktionspreis.

Die SUNfarming ist in den Entwicklungsländern Afrikas und Lateinamerikas mit der Umsetzung von Solar-Training-Centern erfolgreich tätig. Diese Solarschulen, in der Regel direkt angeschlossen an einen Uni-Campus, werden über Zuschüsse durch den deutschen Staat gefördert. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit, so dass der Betrieb der Training-Center auch nach Beendigung der Förderung kostendeckend weitergeführt werden kann.

Zur Gewinnung neuer Absatzmärkte für die SUNfarming ist das Konzept „Food & Energy“, eine Kopplung von PV-Anlagen mit der Nutzung der unter den Solarmodulen sonst brachen Flächen zur Agrarproduktion, Tierhaltung oder anderen ökologischen Alternativen, entstanden. Diese Projekte werden, neben der Sicherung der Stromversorgung vor Ort, Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen und auch die Ernährung in den Regionen sichern. Das Interesse an derartigen Solarprojekten in den Regionen ist sehr hoch.

Schwerpunktaufgaben für die SUNfarming und die ST-Familie sind im Ausland vorwiegend die Sicherung aller erforderlichen Projekt- und Baurechte und die Beschaffung von ausreichend gesicherten Finanzierungen.

Vor dem Hintergrund, dass die erste große internationale Finanzierung für PV-Anlagen der ST-Familie in der Türkei mit der FMO-Bank (staatliche Entwicklungsbank der Niederlande) mit einem Volumen von 15,5 Mio. USD in 2018 erfolgreich abgeschlossen wurde, bestehen gute Erfolgschancen, entsprechende Finanzierungen in den Ländern Afrikas und Lateinamerikas ebenfalls zu sichern.

Um das operative Geschäft der SUNfarming aufgrund der anwachsenden Projektentwicklungsdauer von der Projektakquise bis zum schlüsselfertigen Verkauf langfristig zu stabilisieren, werden zunehmend Zwischenfinanzierungen erforderlich. Hierzu bedarf es Risikokapitalgeber, die die Phasen der Projektentwicklung längerfristig finanziell unterstützen. Die Gesellschaft startete im Berichtsjahr auf Basis der sehr guten Auftragslage die Platzierung einer Unternehmensanleihe am deutschen Kapitalmarkt. Anfang 2019 wurde in der ST-Familie eine Inhaberschuldverschreibung mit 22,5 Mio. EUR erfolgreich gezeichnet. Damit steht auch der SUNfarming in der Unternehmensgruppe ausreichend Kapital zur Verfügung.

Deutschland

Wesentliche Marktveränderungen hat es im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr nicht gegeben. Die staatlich geförderten Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden weiter entsprechend des gesetzlich geregeltem „atmenden Deckels“ reduziert. Hierbei verändert sich der Vergütungssatz je nach dem Zubau der letzten 6 Monate. Wird mehr Stromleistung aus Erneuerbaren Energien hinzugebaut, reduziert sich die Vergütung umso schneller, umgekehrt dann mit geringerem Tempo.

Viele Solarprojekte für das Jahr 2018 wurden bereits im Vorjahr akquiriert, entwickelt und für den Bau vorbereitet. Vorwiegend wurden Projektstandorte ausgewählt, die mehrere Bauabschnitte und Erweiterungsprojekte ermöglichen. Dies sichert der SUNfarming einen stabilen Auftragsvorlauf für die Folgejahre und verbessert die Ertragsfähigkeit der Projekte durch Kostenoptimierungen.

Das aktuelle EEG unterscheidet in PV-Anlagen bis 750 kWp elektrischer Gesamtleistung und darüber hinaus. Bis 750 kWp gibt es eine feste Einspeisevergütung nach dem EEG. Projekte mit größeren Leistungen müssen in die Ausschreibungen, die zwei- bis dreimal im Jahr stattfinden. Dann wird die Förderung an niedrigstbietenden gegeben. Daher forciert die SUNfarming momentan die Projektentwicklung in Deutschland auf sonstigen baulichen Anlagen, nicht mehr betriebenen Depo-nien, Tagebauen, Kiesgruben o. ä., sowie auf größeren Dachflächen mit einer Leistungsgröße von maximal je 750 Kilowatt elektrischer Leistung (kWp). Hier besteht stabilere Planungssicherheit. Die Einspeisevergütung ist deutlich höher als bei Projekten aus dem Ausschreibungsverfahren.

Insbesondere die sinkenden Solarmodulpreise kompensieren die wachsenden Aufwendungen für die Montage-, Bauplanungs- und Projektnebenleistungen aufgrund der begrenzten Einzelgrößen der PV-Anlagen, so dass die Margenerlöse in der Gesamtbetrachtung aller Bauabschnitte erhalten bleiben oder erhöht werden können. Es müssen aber deutlich mehr Einzelprojekte umgesetzt werden, um die geplanten Umsatzerlöse zu erwirtschaften.

Polen

Im Berichtsjahr hat die SUNfarming 4 MWp Solarprojekte innerhalb der ST-Familie in Polen realisiert. Im aktuellen Geschäftsjahr sind bereits weitere 7 MWp gebaut und weitere Solarprojekte entwickelt. Die SUNfarming GmbH übernimmt im Ausland im Wesentlichen die technisch kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesystemen und das Monitoring. Die Installation wird von der lokalen SUNfarming Polska Installation sp.z.o.o durchgeführt, die sich wiederum lokal etablierten Montage- und Elektrobetrieben bedient. Die Bauleitung und Bauüberwachung und Abnahme erfolgt wiederum durch erfahrene SUNfarming Ingenieure.

In Polen ist die SUNfarming jedoch nicht ins Projektentwicklungsrisiko gegangen, sondern hat bereits entwickelte und baugenehmigte Projekte mit entsprechenden Auktionszuschlägen und Landverträgen akquiriert.

Der Markt in Polen ist auf die Realisierung von 1-MWp-Projekten mit einem Auktionspreis eingestellt. Nach positivem Auktionszuschlag müssen die Projekte innerhalb von 2 Jahren errichtet und ans Netz angeschlossen werden. Der Strom wird mit einer Konzession vermarktet. Die letzte Auktion war im November 2018, von der die SUNfarming Polska sp.z.o.o bereits 23,5 MWp-Projektrechte zur Umsetzung im 2. Halbjahr 2019 akquiriert hat. Aufgrund des geringen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie der strengen EU-Zielwerte aller Mitglieder zur CO₂-Minderung bis zum Jahr 2030 ist Polen ein sehr interessanter und weiter wachsender Markt.

Sonstige Märkte

Die SUNfarming beobachtet und begutachtet permanent die Märkte, um für sich und die ST-Familie neue Entwicklungschancen zu ermitteln. In Europa konzentrieren wir uns auf die Märkte mit fester Einspeisevergütung, in den Entwicklungsländern eher auf das Potenzial, eine Food & Energy PV-Anlage umsetzen zu können. So wurden im aktuellen Geschäftsjahr Vorbereitungen auf einen Markteintritt in die Ukraine getätigt, da hier eine überdurchschnittlich hohe Einspeisevergütung besteht. Durch die neuen politischen Rahmenbedingungen wird eine weitere Stabilität und Unterstützung ausländischer Investoren erwartet.

Auch in Ungarn wird kurzfristig eine Gesetzesänderung erwartet, die die schleppende Entwicklung der Erneuerbaren Energien beschleunigen soll. Dazu wurde die SUNfarming Hungary Ltd. innerhalb der ST-Familie gegründet, um unter den neuen Rahmenbedingungen rasch starten zu können. Wie in allen Ländern, so wurde jeweils ein lokaler Experte als Geschäftsführer und Minderheitsgesellschafter in den jeweiligen Landesgesellschaften innerhalb der ST-Familie gebunden.

Außerhalb Europas fokussiert sich die SUNfarming auf Afrika und Lateinamerika. Auf Madagaskar kann die SUNfarming bereits die Unterzeichnung eines PPA mit auskömmlicher Vergütung für eine Food & Energy PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von 20 MWp verzeichnen. Die Umsetzung der ersten MWp ist für Ende des aktuellen Geschäftsjahres geplant.

Lieferanten und Beschaffung

Der Qualitätsanspruch der SUNfarming basiert auf einem ausgewählten und langjährig bestehenden Lieferantenkreis von Markenherstellern. Insbesondere die Qualitätskontrolle der Solarmodulproduktion sichert einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard, den die SUNfarming durch ein eigenes Gütesiegel auf jedem Solarmodul dokumentiert („*German Quality Controlled*“).

Qualitativ hochwertige und langlebige Solarmodule sind das Herzstück einer PV-Anlage. Markt- und Preisveränderungen sind aufgrund des hohen Anteils an den Gesamtkosten einer PV-Anlage sehr sensibel. Die Handelsbeschränkungen und Preisuntergrenzen für Solarmodule aus China sind für den europäischen Markt wieder aufgehoben. Daher sind die Preise für Solarmodule um mehr als 30% gefallen.

Die SUNfarming schließt aufgrund der Einkaufsmengen in der Regel halbjährliche Lieferverträge zu Solarmodulen mit ihren langjährigen chinesischen Geschäftspartnern, wie Astronergy und JASolar, ab. Die Verträge widerspiegeln in ihren Einkaufskonditionen die generellen Marktbewegungen.

Aufgrund langfristiger Vorplanungen und anschließender Realisierung von Solarprojekten hat die Planbarkeit und wirtschaftliche Berechenbarkeit deutliche Priorität vor einem etwaigen kurzfristigen Einkaufserfolg.

Die Wechselrichter werden auch weiterhin von den weltmarktführenden Herstellern, wie SMA und Huawei, die auch langfristige Herstellergarantien übernehmen, bezogen. Für die Wartung und den Service von SMA-Wechselrichtern ist die SUNfarming darüber hinaus zertifizierter Servicepartner.

Die technologische Entwicklung und Herstellung von Unterkonstruktions- und Montagesystemen für Solarprojekte wird in der ST-Familie über die SOLprime Power Systems GmbH in die Wertschöpfungskette integriert.

Die sonstigen Montageleistungen, insbesondere Elektroinstallationen, Baunebenleistungen, Zaunbau sowie die sonstigen Nebenleistungen für Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung und Grünpflege werden vorzugsweise an kleine, mittelständische, regional ansässige Firmen vergeben. Hier haben sich langjährige und verlässliche Partnerschaften entwickelt.

2. Geschäftsverlauf

Die SUNfarming hat im Kerngeschäft in Deutschland im Berichtsjahr 19,1 Mio. EUR Umsatzerlöse und einen Bestand an Unfertigen Projektleistungen von 4,4 Mio. EUR erwirtschaftet, welche Anfang des laufenden Geschäftsjahres fertiggestellt und abgerechnet wurden. In den in 2018 realisierten Projekten ist ein hoher Auftragsvorlauf für das laufende und kommende Jahr enthalten, da an vielen Projektstandorten weitere Bauabschnitte und Erweiterungen bereits eingeplant und vorentwickelt sind.

In der Türkei wurden im Berichtsjahr die 2017 angefangenen Solarprojekte ohne nennenswerten Kostenaufwendungen fertiggestellt. Weitere Projekte wurden angebahnt und vorgeplant. Jedoch bezieht die SUNfarming aufgrund der aktuell politischen Lage in der Türkei zunächst eine Wartestellung ein. Lediglich das in Zusammenarbeit und mit Förderung des deutschen Staates begonnene Projekt „Food & Energy“ in der Region Osmaniye wird in den kommenden Monaten weiter umgesetzt.

Auf dem polnischen Solarmarkt konnten im Berichtsjahr die ersten vier Solarprojekte realisiert werden. Die SUNfarming lieferte hier die wesentlichen Komponenten der PV-Anlagen. Die Solaranlagen in Polen werden in die ST-Familie mit Unterstützung von Risikokapitalgebern für die Planungs- und Bauphase und polnischer Banken bei der Langfristfinanzierung investiert.

Insgesamt erzielte die SUNfarming im Berichtsjahr, inklusive der Serviceleistungen und Verkäufen von Home-Solar-Anlagen und Teilkomponenten für PV-Anlagen, Umsatzerlöse von 25,7 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr mit 31,5 Mio. EUR waren es 5,8 Mio. EUR weniger. In dem Vorjahresumsatz war jedoch die Erfolgsrealisierung eines hohen Bestandes an Unfertigen Projektleistungen (17,8 Mio. EUR) aus dem Jahr 2016 enthalten.

Der Materialaufwand wuchs im Berichtsjahr absolut leicht gegenüber dem Vorjahr an, sodass durch den geringeren Umsatz die Materialaufwandsquote um 1,1 Prozentpunkte auf einen Anteil von 50,0% zur Gesamtleistung angewachsen ist. Der Fremdleistungsaufwand beinhaltet wesentlich die Kosten der Projektentwicklung und Bauplanung. Das Verhältnis zur Gesamtleistung beläuft sich in der Kostenkalkulation der Solarprojekte bei zirka 20%. Somit bewegt sich die Fremdleistungsquote im aktuellen Betrachtungszeitraum mit 21,7% noch annähernd im kalkulierten Kostenrahmen.

Im Berichtsjahr sind hier auch bereits Kosten für die weiteren Bauabschnitte und Erweiterungen von PV-Anlagen in den kommenden zwei Jahren enthalten. Dadurch relativiert sich der im Vergleich zum Vorjahr höhere Aufwand (2018: 17,5 Mio. EUR / 2017: 15,7 Mio. EUR).

Die Personalaufwendungen sind durch Gehaltsanpassungen leicht gestiegen (2018: 814 TEUR / 2017: 778 TEUR). Durch die verbesserten Roherträge konnte die Personalkostenquote im Berichtsjahr leicht gesenkt werden. Die Personalkapazitäten sollen auch in den kommenden Jahren nicht nennenswert verändert werden.

Die Struktur der fixen jährlichen Kosten wie Raum-, Fahrzeug-, Werbe- und Reisekosten sowie Sonstigen Verwaltungskosten der SUNfarming hat sich stabil entwickelt. In den Versicherungsbeiträgen sind wesentlich die Montageversicherungen enthalten, die abhängig von den jeweils im Bau befindlichen Solaranlagen ermittelt werden. Ähnlich verhält es sich bei den Kosten der Warenabgabe, worin die Kosten für den Vertrieb enthalten sind. Die Provisionen werden mit der Fertigstellung der Solarprojekte fällig. Die Vertriebskosten im Verhältnis zur Gesamtleistung liegen im aktuellen Berichtsjahr im kalkulatorischen Rahmen von rund 5%.

Der englische Solarmarkt ist 2018 aufgrund des Wegfalls von Solarförderungen und deutlich gedämpfter Marktpreise für Stromlieferverträge für Solarinvestitionen aktuell uninteressant geworden. Hinzu kommen Unsicherheiten bis Hemmnisse durch den beabsichtigten Brexit. Das „Eintreiben“ der Gewährleistungseinbehalte aus den von 2015 bis 2018 gebauten Solarprojekten erweist sich als kritisch.

Aufgrund angezeigter Mängel gegen bauausführende Fremdfirmen, rechtlicher und fachkundiger Stellungnahmen, Ersatzvornahmen bzw. Nachbesserungen ist es gegenwärtig nicht möglich, die Werthaltigkeit der Forderungen abzuschätzen. Die Gesellschafter der SUNfarming haben daher entschieden, diese Forderungen von 1,1 Mio. EUR bzw. 2% im Verhältnis geleisteten Auftragsvolumen von rund 50 Mio. EUR zum Jahresabschluss 2018 auszubuchen.

Die SUNfarming hatte im Berichtszeitraum die Herausgabe einer Anleihe von bis zu 15 Mio. EUR zur weiteren Optimierung der Finanzierungsstruktur, vor allem durch eine signifikante Erhöhung des Working Capitals, geplant und bis zu ersten Investorenverhandlungen geführt. Hierzu bedurfte es der intensiven Unterstützung von Finanzberatungspartnern, was zu einmaligen Beratungskosten von rund 450 TEUR in 2018 führte. Die Verhandlungen wurden, wie bereits eingangs erläutert, in der ST-Familie erfolgreich weitergeführt. Die Fremdkapitalgeber wollten ausreichend gesichert sein, was letztendlich nur die Unternehmensgruppe mit ihren PV-Bestandsanlagen gewährleisten kann.

3. Gesamtaussage

Das Geschäftsjahr 2018 war mit einem Jahresergebnis vor Steuern von 1,1 Mio. EUR – unter Berücksichtigung der oben genannten Forderungsausbuchungen und zusätzlichen Aufwendungen für die geplante Unternehmensanleihe - eines der erfolgreichsten Wirtschaftsjahre in der Unternehmensgeschichte. Wesentlicher Faktor ist die Verbesserung des Betrieblichen Rohertrages sowohl im Verhältnis zur Gesamtleistung als auch im absoluten Ergebnis. Der Cashflow aus der operativer Tätigkeit belief sich im Berichtszeitraum auf sehr positive 825,2 TEUR.

Die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 29,3%. Das über die Jahre aufgebaute Eigenkapital summierte sich zu Ende 2018 auf 8,2 Mio. EUR und stellt eine solide Basis für die Zukunft der Gesellschaft dar.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert. Den externen Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten innerhalb der ST-Familie standen zum Bilanzstichtag ausreichend werthaltige Vorratsbestände und Forderungen gegenüber. Der Bankkontenbestand belief sich auf zusätzliche 1,2 Mio. EUR. Aufgrund von Änderungen bankinterner Regularien im Zusammenhang mit dem prognostizierten Brexit reduzierte die American-Express-Bank unerwartet den Verfügungsrahmen von 1,2 Mio. EUR auf nur noch 500 TEUR. Dies hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Lieferanten.

III. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Prognosebericht

Für das laufende Geschäftsjahr 2019 ist ein solider Auftragsbestand von rund 57 MWp bzw. Umsatzvolumen rund 43 Mio. EUR geplant, davon sind über 50% bereits vertraglich vereinbart und in der Umsetzung. Im ersten Halbjahr 2019 erwirtschaftete die SUNfarming eine Gesamtleistung von 13,5 Mio. EUR und ein vorläufiges Ergebnis vor Steuern von 1,1 Mio. EUR.

Für die Folgejahre prognostiziert die Gesellschaft unter kaufmännischer Vorsicht einen Absatzrückgang in Deutschland und ein Wachstum des Solarprojektgeschäftes im Ausland, insbesondere in Polen und anderen osteuropäischen Ländern.

Unter Berücksichtigung eines wachsenden Vertragsvolumens für die technischen Service- und Wartungsleistungen soll die operative Gesamtleistung der SUNfarming auch in den kommenden Jahren auf dem durchschnittlichen Jahresniveau zwischen 25 und 30 Mio. EUR liegen.

Im Ausland wird die SUNfarming sich auf den Ankauf baureifer Projektrechte nach deren rechtlicher und technischer Prüfung durch externe Fachgutachter konzentrieren. Sie wird überwiegend die wesentlichen Komponente für die Solaranlagen und technische Unterstützung liefern. Durch weitere Kostenoptimierungen soll somit das operative Betriebsergebnis in den kommenden fünf Jahren deutlich gesteigert werden und die Ergebnisquote von jetzt 5% auf 10% anwachsen.

Die SUNfarming wird auch zukünftig ihre Geschäftsmodelle weiter entwickeln müssen, die die Auftragslage unabhängig von staatlichen Förderungen stabilisiert und verbessert. Hier spielen insbesondere die Eigenstrom-Nutzungsmodelle von PV-Anlagen für Kommunen und energieintensiven mittelständischen Industrie- und Gewerbeunternehmen mit hoher Bonität eine besondere Rolle. Diesen Investoren und Nutzern geht es primär um zukünftige Kostenersparnisse im Strombezug und nicht um staatliche Zuschüsse.

Die Kombination aus Projektentwicklung von PV-Anlagen mit dem klassischen Bau von Anlagen in der Verbindung mit Finanzierungsangeboten im In- und Ausland sowie Stromliefer- und Direktvermarktungsverträgen verschafft der SUNfarming deutliche Wettbewerbsvorteile am Markt und sichert ihr die Zukunft.

2. Chancen- und Risikobericht

Die SUNfarming ist als wesentlicher operativer Bestandteil in die ST-Familie fest eingebunden. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, auf ein solides Vermögens- und Finanzierungspotenzial zurückzugreifen.

Insbesondere die der Unternehmensgruppe gewährte Inhaberschuldverschreibung und die Zwischenfinanzierungen im polnischen Solarprojektgeschäft schaffen für die SUNfarming ausreichende Liquiditätsmittel für die Projektplanungen und Realisierungen, da die projektfinanzierenden Banken zunehmend erst mit Fertigstellung der Solarprojekte in die Langfristfinanzierung einsteigen.

Marktchancen

In Deutschland bestehen wachsende Chancen bei kommunalen Trägern sowie gewerblichen und industriellen Investoren von PV-Anlagen zur Eigenstromerzeugung und -nutzung aus Gründen der zukünftigen Preisstabilität und Versorgungssicherheit. Dieses Geschäftsmodell der SUNfarming wird in diesem Markt zunehmend positiv aufgenommen und nachgefragt. Erste Verhandlungsgespräche mit Direktvermarktungsunternehmen wie Vattenfall und GASAG haben nachhaltige Aussichten auf langfristige Stromlieferverträge als Basis für die Bankfinanzierung neuer PV-Anlagen aufgezeigt. Diese Geschäftskonzepte sind wichtig für die wirtschaftliche Zukunft des Solargeschäfts in Deutschland nach dem EEG.

Mit den entsprechenden Erfahrungen wird die SUNfarming diese und ähnliche Geschäftsmodelle auf andere Märkte adaptieren. Der weltweit zunehmende Energiebedarf unter Berücksichtigung des Klimaschutzes ist hier eine wichtige Triebkraft. Das Auslandsengagement der SUNfarming ist ein wesentlicher Bestandteil der Wachstumsstrategie. Der polnische Solarmarkt steht hier momentan im Fokus. Erste Solarprojekte sind auch in anderen osteuropäischen Ländern in der technischen und rechtlichen Prüfung.

Parallel ergeben sich zukünftig neue Märkte in den Entwicklungsländern Afrikas und Lateinamerikas durch die Implementierung des „Food & Energy“ Konzeptes. Durch die zusätzliche Agrarproduktion sowie die Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen ergeben sich komplett neue Vermarktungschancen für Solaranlagen.

Marktrisiken

Aufgrund der Situation, dass das Solargeschäft weltweit immer noch auf staatliche Fördersysteme beruht, besteht stets das Risiko, dass durch Änderungen dieser die Umsetzung einzelner Projekte gefährdet ist. Unvorhersehbare Förderanpassungen können die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikprojekten negativ beeinflussen und bereits in der Entwicklung befindliche Projekte stoppen. Insofern ist die SUNfarming bestrebt, akquirierte und vertraglich gebundene Projekte zügig zur Realisierung zu bringen und so die Fristsetzungen in den Förderungen einzuhalten. Auch die Auswahl der Märkte wird stets entsprechend dem jeweiligen politischen Länderrisiko neu bewertet.

Durch die Präsenz der ausländischen Beteiligungen der ST-Familie in den betreffenden Ländern werden die politischen, rechtlichen und andere Länderrisiken permanent beobachtet und bewertet. Die kaufmännische Projektleitung in den Ländern erfolgt überwiegend durch ausländisches, lokales Personal bzw. Kooperationspartner, die über die landesspezifischen Kenntnisse und entsprechende Geschäftskontakte verfügen. Die Projekte erhalten somit auch eine wesentlich höhere Akzeptanz in der Politik und Wirtschaft sowie bei den nationalen Banken.

Im Komponenteneinkauf für Solaranlagen, vor allem im preissensiblen Modulmarkt, verfolgt die SUNfarming weiterhin die Strategie, Halb- und Jahresrahmenverträge mit den Lieferanten im Vorfeld abzuschließen. Sicherlich werden damit auch Chancen kurzfristig fallender Komponentenpreise verpasst, aber die fristgerechte Lieferung zu kalkulierten Kosten ist für die SUNfarming oberste Priorität.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssicherung steht auch zukünftig im Mittelpunkt der Geschäftsaktivitäten. Solarprojekte, die in die Bauphase gehen sollen, müssen durch eine Finanzierung des Investors abgesichert werden. Vorzugsweise reichen die Fremdkapitalgeber erst Langfristkredite aus, wenn die Funktionsfähigkeit der zu finanzierenden PV-Anlage nachgewiesen ist. Eine Finanzierung von Projekten auch während der Bauphase ist kaum möglich. Die Folgen von Zahlungsverzögerungen sind dann gegeben, wenn sich die Fertigstellung von PV-Anlagen beispielsweise durch den verspäteten Netzananschluss verzögert.

Deshalb akquiriert und entwickelt die SUNfarming alternative Finanzierungsoptionen für die Planungs- und Bauphase der Solarprojekte. Die Aufnahme eines Mezzanine-Darlehens in 2016 in Höhe von 5 Mio. EUR war hier ein erster Schritt. Durch die Zeichnung der benannten Inhaberschuldverschreibung in 2019 stehen der ST-Familie selbst ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stellen. Das Mezzanine-Darlehen wurde frühzeitig vollständig zurückgegeben. Darüberhinaus hat sich die ST-Familie für die Projektrealisierung in Polen eine Brückenfinanzierung (Bridge Finance) über 20 Mio. EUR zu Beginn des aktuellen Geschäftsjahres gesichert. Damit ist die Liquidität in der Belieferung dieser Projekte stets bis zu diesem Volumen abgedeckt.

Auch die Ausnutzung von Zahlungszielen und Lieferantenkrediten ist ein wesentlicher Bestandteil des Erfolgs der SUNfarming. Die Zunahme der Projekte im Ausland erfordert ein besonders konsequentes Liquiditätsmanagement, da hier durch den Ankauf der erforderlichen Projektrechte und der Grundstückssicherungen ein deutlich höherer Liquiditätsbedarf zu Beginn einer Projektphase besteht als auf dem deutschen Markt bei einer kontinuierlichen Projektentwicklung über mehrere Wochen und Monate.

Währungsrisiken im internationalen Geschäft konnten weiter reduziert werden. Die Umstellung des Auslandsgeschäfts vom Generalübernehmer auf eine überwiegende Komponentenlieferung war hierfür ein wichtiger Schritt. Die Lieferungen erfolgen zum größten Teil in Euro, so dass sich hier keine zusätzlichen Risiken ergeben.

IV. AUFBAU DES MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEMS

Die regelmäßige Identifizierung von Chancen und Risiken im Solarprojektgeschäft, den genannten Geschäftsmodellen und den ausgewählten Märkten ist wesentliche Kernaufgabe im Risikomanagement der SUNfarming.

Die Leitungsstruktur in der SUNfarming ist ausgehend von der Unternehmensgröße „schlank“ organisiert und umfasst die Geschäftsführung sowie die verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Funktionsebenen, Technik, Einkauf und kaufmännische Projektsteuerung. Der Informationsaustausch mit den Projektverantwortlichen im Außendienst findet bedarfsgerecht, regelmäßig und insbesondere in der Projektumsetzungsphase intensiv zwischen den Beteiligten statt.

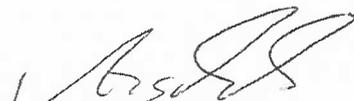
Im Hinblick auf den steigendem Fremdkapitaleinsatz stehen finanzbezogene Kennzahlen für die SUNfarming immer stärker im Fokus. Im Rahmen von viertel- und halbjährlichen Reportings werden Finanzierungsgeber stetig über die finanzwirtschaftliche Situation der SUNfarming informiert. Um diesen Aufwand fristgerecht und qualitativ hochwertig abzubilden, wurde in weitere Personalkapazität in der kaufmännischen Abteilung investiert.

Die wachsende Projektanzahl im In- und Ausland erforderte die Implementierung eines standardisierten und den internationalen Anforderungen gerecht werdenden Berichtswesens sowohl gegenüber der Geschäftsführung und den Leitungsebene in Deutschland als auch den Geschäftspartnern im Ausland. Im Vorfeld der Übernahme von Projektaufträgen erstellt die kaufmännische Projektleitung eine detaillierte Kosten- und Bauzeitenplanung. Die Grundlagen dafür werden stetig mit der Einkaufsabteilung sowie der Finanzbuchhaltung aktualisiert. Zusätzlich erfolgt eine auf der Kostenstellenrechnung basierende Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei werden insbesondere die aufgelaufenen und zu erwartenden Kosten eines Projektes der Planung gegenübergestellt, Abweichungen festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Die SUNfarming hat sich über Jahre eine namhafte Position auf dem deutschen sowie den ausländischen Märkten erarbeitet. Eine ständige Optimierung der Abwicklungsstrukturen, der technischen und kaufmännischen Lösungen für Investoren und Betreiber der PV-Anlagen führen zu einer Stabilisierung der Marktposition und dem Anwachsen des Marktanteils der SUNfarming.

Mit der konsequenten Umsetzung der genannten Geschäftsmodelle und Konzepte im In- und Ausland ist die SUNfarming für die rasanten Veränderungen des Solarmarktes gut gewappnet. In Verbindung mit den stabilen Lieferanten-, Investoren- und Bankenbeziehungen sowie dem erfahrenen und kompetenten Mitarbeiterteam erwartet die SUNfarming in den kommenden Jahren weiterhin positiv steigende Ergebnisse.

Erkner, September 2019



Martin Tauschke
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SUNfarming GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, den 13. September 2019



BEEH & HAPPICH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

**Kapitalflussrechnung 2018
sowie
Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung**

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN
ZEITRAUM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2018

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, Erkner, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 ordnungs-gemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Potsdam, den 31. August 2020



Beeh & Happich GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung 2018

	2 0 1 8
	<u>T€</u>
Jahresüberschuss	775,5
Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände	49,7
Abschreibungen auf Finanzanlagen	5,0
Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-0,3
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Ausbuchung von Forderungen)	1.229,8
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-4.940,4
Zu-/Abnahme der Rückstellungen	563,0
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.409,3
Ertragsteueraufwand	300,4
Ertragsteuerzahlungen	-123,5
Saldo Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>59,4</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	327,9
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-22,4
Investitionszuschüsse	271,1
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	9,6
Auszahlungen für Investitionen in die Finanzanlagen	-12,8
Einzahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	240,0
Auszahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	-824,0
Erhaltene Zinsen	<u>455,6</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	117,1
Aufnahme PKW-Kredit	0,0
Planmäßige Tilgung der kurzfristigen Kredite	-8,4
Gezahlte Zinsen	<u>-515,0</u>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-523,4
Veränderung des Finanzmittelfonds	-78,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.203,0</u>

Erkner, den 31.08.2020



Martin Tauschke
Geschäftsführer

**Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen
(Bilanz zum 30. Juni 2020, Gewinn- und Verlust-
rechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis
zum 30. Juni 2020)**

B I L A N Z zum 30. Juni 2020

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

AKTIVA

	30.06.2020		30.06.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		24.700,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		21.478,35
2. technische Anlagen und Maschinen	11.565,00		12.757,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.940.062,82		321.432,97
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		1.315.997,51
		1.951.627,82	1.671.665,83
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.750,00		12.750,00
2. Beteiligungen	516,20		517,20
		13.266,20	13.267,20
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		192.880,00
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	6.339.350,00		5.329.200,00
3. fertige Erzeugnisse und Waren	705.847,19		1.977.222,93
4. geleistete Anzahlungen	804.326,60		788.246,36
5. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.592.417,42		1.419.369,63
		5.257.106,37	6.868.179,66
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.133.350,90		6.075.307,88
Übertrag auf Seite 2	2.133.350,90	7.246.700,39	14.628.420,57

B I L A N Z zum 30. Juni 2020

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

AKTIVA

	30.06.2020		30.06.2019
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1	2.133.350,90	7.246.700,39	14.628.420,57
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.856.981,66</u>	23.990.332,56	3.181.265,94
			<u>9.256.573,82</u>
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.232.848,97	772.815,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten		162.716,35	213.883,94
		<u>32.632.598,27</u>	<u>18.796.386,35</u>

B I L A N Z zum 30. Juni 2020

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

PASSIVA

	30.06.2020		30.06.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Gewinn-/Verlustvortrag		8.913.679,38	8.125.319,30
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		1.179.447,15	876.142,18
		<hr/>	<hr/>
		10.123.126,53	9.031.461,48
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	565.384,00		223.104,00
2. sonstige Rückstellungen	4.558.826,00		591.430,00
	<hr/>	5.124.210,00	814.534,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	210.421,01		287.891,35
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.278.029,57		859.937,56
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.377.870,06		4.598.181,21
4. sonstige Verbindlichkeiten	3.149.949,10		3.131.499,75
	<hr/>	16.016.269,74	8.877.509,87
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.368.992,00	72.881,00
		<hr/>	<hr/>
		32.632.598,27	18.796.386,35
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

	01.01.-30.06.2020		01.01.-30.06.2019
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		18.594.919,82	12.329.991,85
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-1.190.755,00	1.124.750,00
3. Gesamtleistung		17.404.164,82	13.454.741,85
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		18.587,82
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	219.615,90		105.902,14
		219.615,90	124.489,96
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.519.473,96		7.676.775,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.990.140,89		2.675.120,73
		13.509.614,85	10.351.896,50
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	497.640,36		474.760,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	118.232,08		106.543,39
		615.872,44	581.303,49
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	60.599,35		40.054,84
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	96.546,15		76.905,26
c) Reparaturen und Instandhaltungen	31.169,10		26.546,53
d) Fahrzeugkosten	222.934,93		175.497,33
e) Werbe- und Reisekosten	54.418,84		108.680,58
f) Kosten der Warenabgabe	1.500.601,28		432.709,65
g) verschiedene betriebliche Kosten	475.321,66		805.760,10
Übertrag auf Seite 2	2.441.591,31	3.498.293,43	979.877,53

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 30.06.2020**SUNfarming GmbH
15537 Erkner**

	01.01.-30.06.2020		01.01.-30.06.2019
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1	2.441.591,31	3.498.293,43	979.877,53
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-408.521,65		0,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2.900,00		12.362,53
		<u>2.035.969,66</u>	<u>1.678.516,82</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		154.875,33	162.923,49
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		82.312,15	212.052,20
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		351.508,76	38.666,07
11. Ergebnis nach Steuern		<u>1.183.378,19</u>	<u>879.720,22</u>
12. sonstige Steuern		3.931,04	3.578,04
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u><u>1.179.447,15</u></u>	<u><u>876.142,18</u></u>

Der vorstehenden ungeprüften Finanzdaten zum 30. Juni 2020 der

SUNfarming GmbH

wurden unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt und geben einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Erkner, den 31.08.2020



Martin Tauschke
Geschäftsführer

Diese Seite ist aus drucktechnischen Gründen freigehalten

